

EU-Arbeitsprogramm 2016

Bericht des Bundesministers für Europa, Integration und Äußeres
an das österreichische Parlament

Einleitung.....	3
Allgemeine Angelegenheiten.....	4
Auswärtige Angelegenheiten.....	22
Integration.....	54

Einleitung

1. Grundlage der Vorschau ist das Achtzehnmonateprogramm des Rates für den Zeitraum Jänner 2016 bis Juni 2017, Dokument 12396/15 vom 3. Dezember 2015, welches vom niederländischen, slowakischen und maltesischen Vorsitz vorgelegt worden war. Ferner wurde das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2016, Dokument COM (2015) 610 vom 27. Oktober 2015, als Basis herangezogen.
2. Dieser Vorschaubericht stellt die wichtigsten EU-Themen dar, die im Jahr 2016 in den Ressortbereichen Europa, Integration und Äußeres zu behandeln sind.
3. Diese Vorschau berücksichtigt die laufenden Entwicklungen bis zum 15. Jänner 2016.

Allgemeine Angelegenheiten

Institutionelles

Europäisches Parlament

1. Das Europäische Parlament (EP) nahm am 11. November 2015 eine Entschließung zur **Reform des Wahlrechts der Europäischen Union** an. Die Wahlrechtsreform soll zu einer höheren Wahlbeteiligung beitragen und rechtzeitig vor der Europawahl 2019 umgesetzt werden. Österreich begrüßt die Vorschläge zur Förderung der Wahlbeteiligung und Vereinheitlichung von Fristen. Juristische Bedenken bestehen gegen die vorgeschlagene Verrechtlichung des 2014 erstmals eingeführten Spitzenkandidatenmodells für die Wahl des Präsidenten der Europäischen Kommission (EK), da die geltenden Bestimmungen des EU-Vertrages keine hinreichende Grundlage dafür bieten.
2. Seit 2015 besteht auf Basis der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem EP und der EK ein neues **Transparenzregister** für Organisationen und Einzelpersonen, die sich mit Gestaltung und Umsetzung von EU-Politik befassen. 2016 soll ein Vorschlag zur Anpassung der zugrundeliegenden interinstitutionellen Vereinbarung vorgelegt werden.
3. Das Europäische Parlament arbeitet seit 2012 an der Verabschiedung einer Verordnung über die Ausübung seines **Untersuchungsrechts**. Zum entsprechenden Verordnungsvorschlag des EPs bestehen substantielle juristische und institutionelle Bedenken des Rates. Der Rat wiederholte seine Bereitschaft, konstruktiv mit dem Europäischen Parlament zusammenzuarbeiten, in einem ersten Schritt sollen Gespräche auf technischer Ebene stattfinden.

Bessere Rechtssetzung

4. Um die Europäische Union effizienter, fokussierter und bürgernäher zu machen, verständigten sich die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Rat im Dezember 2015 auf eine neue „Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung“. Mit förmlicher Unterzeichnung soll sie 2016 in Kraft treten. Die Umsetzung

dieser Vereinbarung wird auf Basis des bestehenden Primärrechts zu Anpassungen im gesamten Zyklus der Politikgestaltung führen, von Konsultationen und Folgenabschätzungen bis hin zur Annahme, Umsetzung und Bewertung von EU-Rechtsvorschriften. Österreichische Anliegen, etwa zu Programmplanung und delegierten bzw. Durchführungsrechtsakten, wurden verwirklicht, aufwendige Berichtspflichten der EU-Mitgliedstaaten verhindert.

Europäische Bürgerinitiative

5. Auf der Grundlage der von EK, EP und EU-Mitgliedstaaten vorgenommenen Evaluierung der bisherigen Umsetzung der **Europäischen Bürgerinitiative** (EBI) stehen derzeit Vorschläge zur Verbesserung der Durchführung von EBIs zur Diskussion. Österreich hat sich bisher aktiv in die Arbeiten zur Reform eingebracht, welche voraussichtlich im Jahr 2016 abgeschlossen werden wird. Ein von Österreich gemeinsam mit Deutschland und Luxemburg präsentiertes Positionspapier zeigt Möglichkeiten der Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit durch innovative Instrumente, wie die bislang ungenützte sichere elektronische Identifikation, auf. Ziel ist es, die EBI als erfolgreiches Instrument der partizipativen Demokratie auf europäischer Ebene zu etablieren.

Europäischer Auswärtiger Dienst

6. Der Rat hatte 2013 die Hohe Vertreterin eingeladen, vor Ende 2015 eine Evaluierung des **Europäischen Auswärtigen Dienstes** (EAD) vorzunehmen. Dieser Bericht erschien am 11. Jänner 2016 und wird Gegenstand der Analyse des Rates in der ersten Jahreshälfte sein. Um mehr Kohärenz und Effektivität unter den für Sicherheitspolitik, Krisenmanagement und Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) zuständigen Abteilungen des EAD zu erreichen, wird eine weitere Reorganisation in Aussicht genommen. In Entsprechung der politischen Prioritäten soll das Netzwerk der EU-Delegationen ausgebaut werden. So sieht das Budget 2016 die Einrichtung einer EU-Delegation im Iran und eine ständige Präsenz in Mogadischu/Somalia vor. Weiters sollen Posten in Schlüsseldelegationen für Sicherheits- und Terrorismusbekämpfungsspezialisten und Migrationsfragen eingerichtet werden.

Referendum in Großbritannien

7. Der britische Premierminister Cameron hat im Jahr 2013 die Abhaltung eines Referendums (spätestens Ende 2017) angekündigt, bei dem über den Verbleib des Vereinigten Königreiches in der EU abgestimmt werden soll. Die bereits bei mehreren Europäischen Räten erläuterten Reformvorstellungen hat Premierminister Cameron im November 2015 in einem Schreiben an den Präsidenten des Europäischen Rates, Donald Tusk, dargelegt. Dies und die für Anfang 2016 zu erwartenden Verhandlungstexte bilden die Grundlage für eine Behandlung der britischen Anliegen beim Europäischen Rat im Februar 2016. Im Zentrum der Arbeiten stehen vor allem die Vereinbarkeit der britischen Reformwünsche mit den europäischen Grundwerten und Grundrechten sowie mögliche Implikationen auf das Funktionieren der Eurozone. Premierminister Cameron will anhand einer Reihe von Forderungen in den vier Bereichen, Governance der Euro-Zone, Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union, Souveränität und Subsidiarität sowie Immigration und Arbeitnehmerfreizügigkeit, zentralen britischen Anliegen Gehör verschaffen. Zu diesen zählen die Stärkung der Stimme der Nicht Euro-Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung der Währungsunion und die Sicherstellung der Integrität des Binnenmarktes, eine schnellere und fokussierte Umsetzung der Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Union und der Ausbau der Handelsbeziehungen mit wachsenden Märkten sowie eine Stärkung der Rolle nationaler Parlamente. Dem Zuzug von Unionsbürgern soll durch Verhinderung von Missbrauch der Freizügigkeitsrechte und Beschränkungen des Zugangs zum britischen Sozialsystem entgegengewirkt werden.

Rechtsstaatlichkeit (Rule of Law) in der EU

8. Der im Dezember 2014 etablierte jährliche **Dialog zur Rechtsstaatlichkeit in der EU** fand erstmals im November 2015 zum Thema „Rechtsstaatlichkeit im Zeitalter der Digitalisierung“ (Meinungsfreiheit vs. Hassrede und Datenschutz vs. Sicherheit/Strafverfolgung) statt. Der nächste Dialog ist im Mai 2016 im Rat Allgemeine Angelegenheiten vorgesehen und wird im Rahmen eines Seminars in Straßburg im Februar 2016 vorbereitet; ein weiteres Seminar soll die in der EU-Grundrechtecharta verankerten Rechte behandeln.

9. Seit März 2014 besteht ein **Frühwarnmechanismus der EK** als dem Verfahren gemäß Artikel 7 EU-Vertrag vorgelagertes Instrument zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit. Dieser stützt sich auf einen kontinuierlichen Dialog zwischen der EK und dem betreffenden Mitgliedstaat und umfasst drei Stufen (Bewertung, Empfehlung, Follow-up), wobei sowohl das Europäische Parlament wie auch der Rat laufend informiert werden. Die Expertise einschlägiger Kompetenzzentren wie der EU-Grundrechteagentur, des Europarats einschließlich der Venedig-Kommission oder der justiziellen Netze der Höchstgerichte der Mitgliedstaaten soll in die Bewertung einbezogen werden. Am 13. Jänner 2016 wurde von der EK aufgrund aktueller Entwicklungen in Polen, u.a. betreffend die Rolle des Verfassungsgerichts, der Ernennung/Funktionsdauer von Verfassungsrichtern, des Mediengesetzes, sowie erfolgten Personalwechseln u.a. bei Geheimdienst, Behörden und staatsnahen Unternehmen erstmals der Frühwarnmechanismus eingeleitet, um festzustellen, ob deutliche Hinweise auf eine systematische Gefährdung der Rechtsstaatlichkeit in Polen bestehen.

Haushaltsfragen der EU

10. Die EU-Haushaltsplanung einschließlich der Erstellung des EU-Budgets für 2017 erfolgt auf Basis des **Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2014-2020**. Gemäß Artikel 2 der Verordnung 1311/2013 legt die EK bis spätestens Ende 2016 eine Überprüfung der Funktionsweise des MFR 2014-2020 vor, die der wirtschaftlichen Lage in der EU zu diesem Zeitpunkt sowie den jüngsten makroökonomischen Vorhersagen in vollem Umfang Rechnung trägt. Rat und EP werden sich mit dem EK-Vorschlag befassen. Die niederländische Ratspräsidentschaft organisiert für 28. Jänner 2016 in Amsterdam eine Konferenz, die der Ideengewinnung im Hinblick auf die Überprüfung des MFR dienen soll. In der ersten Hälfte des Jahres plant die Hocharangige Gruppe „Eigenmittel“ unter dem Vorsitz des ehemaligen italienischen Ministerpräsidenten und EU-Kommissars, Mario Monti, die Endergebnisse ihrer Beratungen zu Änderungen des Eigenmittelsystems zu präsentieren, die in die MFR-Revision einfließen könnten.

11. Aufgrund der wirtschaftlich schwierigen Situation in einigen Mitgliedstaaten wird die EK 2016 gemeinsam mit der jährlich vorzunehmenden technischen Anpassung des MFR die Zuwendungen an alle Mitgliedstaaten für die Jahre 2017 bis 2020 im Rahmen des Ziels „Investition für Wachstum und Beschäftigung“ der Kohäsionspolitik überprüfen. Der Gesamtnettoeffekt dieser Anpassung darf 4 Milliarden Euro nicht überschreiten.

Binnenmarkt

12. Der **Binnenmarkt** bleibt eine der wichtigsten Trumpfkarten Europas zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Wachstum. Schwerpunktmäßig werden 2016 die Förderung des Wachstums von Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMUs) und Start-up-Unternehmen, Verbesserungen bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen sowie die Freisetzung des Potenzials neuer Geschäftsmodelle der partizipativen Wirtschaft behandelt.
13. Der Abbau rechtlicher Hindernisse im Binnenmarkt und die Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungen stehen weiters im Fokus. Die EK wird in diesem Zusammenhang weitere Schritte zur Umsetzung des Aktionsplans für eine **Kapitalmarktunion** setzen, um den Zugang von KMUs zu Finanzierungsinstrumenten zu verbessern und den grenzüberschreitenden Kapitalfluss zu erleichtern. Im zweiten Quartal 2016 plant die EK überdies erste Legislativvorschläge zur Umsetzung der neuen **Binnenmarktstrategie** betreffend Waren und Dienstleistungen vorzulegen.
14. Eine starke digitale Wirtschaft ist für Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit der EU im globalen Wettbewerb von entscheidender Bedeutung. In diesem Sinne wird die Vollendung des **digitalen Binnenmarktes** auch 2016 einen Schwerpunkt der Arbeiten bilden. Die EK wird in Umsetzung ihrer Strategie für einen digitalen Binnenmarkt im Frühjahr 2016 weitere Legislativvorschläge, u.a. betreffend die Überarbeitung des Regulierungsrahmens für den Telekommunikationssektor, die Modernisierung der EU-Gesetzgebung zum Urheberrecht sowie die Mehrwertbesteuerung im Online- Handel und zur Zusammenarbeit beim Verbraucherschutz vorstellen.

15. Die Schaffung eines europäischen **Verteidigungsbinnenmarktes** ist volkswirtschaftlich sowie unter auch global zu beurteilenden Innovationsgesichtspunkten von großer Relevanz für die EU. Die EK plant 2016 einen Aktionsplan für einen offenen, transparenten und funktionierenden Verteidigungsbinnenmarkt vorzulegen, der auch verbesserte Möglichkeiten des Marktzugangs für KMUs bringen soll.

Klima- und Energiepolitik (einschließlich Nukleares)

16. In Umsetzung des historischen Ergebnisses des **Weltklimagipfels COP 21** in Paris werden EK und Rat bis März 2016 die nächsten Schritte vorbereiten. Am 22. April 2016 soll in New York die feierliche Unterzeichnung des Abkommens samt Annex stattfinden. Bis zur COP 22 in Marrakesch (7.-18. November 2016) sind die Arbeitsaufträge (Transparenz, Zurechenbarkeit, kohlenstoffarme Strategien bis 2050, die Fortsetzung des Lima-Paris-Aktionsplanes, Technologiemechanismen) des Pariser Ergebnisses vorzubereiten, eine EU Position soll im 3. Quartal 2016 angenommen werden. Durch Beschluss des Rates Allgemeine Angelegenheiten vom Juli 2015 wurden die Hohe Vertreterin und die EK eingeladen, über die Ergebnisse der COP 21 und die Aussichten für die Klimadiplomatie zu berichten. In Vorbereitung des Berichtes im Februar 2016 werden Handlungsstränge der europäischen Klimadiplomatie 2016 entwickelt.
17. Im Rahmen der ICAO (International Civil Aviation Organization) Versammlung im September 2016 strebt die EU eine Einigung über ein marktbasierendes System für Verschmutzungsrechte im **zivilen Luftfahrtsbereich** ab 2020 an.
18. Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen von Dezember 2015 die Fortschritte bei der Schaffung der **Energieunion** in ihren fünf Dimensionen Versorgungssicherheit, Energiebinnenmarkt, Dekarbonisierung, Energieeffizienz und Forschung und Innovation bewertet und eine rasche Vorlage von Gesetzgebungsvorschlägen, die vollständige Umsetzung der Rechtsvorschriften zu erneuerbarer Energie und Energieeffizienz, die zügige Durchführung von Energie-Infrastrukturprojekten und die Ausarbeitung einer integrierten Strategie für Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit gefordert. Zur Verwirklichung der Energieunion

sowie der Umsetzung des Energie- und Klimapakets 2030 wird die EK im Rahmen des für Mitte Februar 2016 erwarteten Winterpakets eine Überarbeitung der Gas-Versorgungssicherheitsverordnung und einen überarbeiteten Beschluss über zwischenstaatliche Energieabkommen (IGA) vorstellen, sowie Strategien zu Flüssigerdgas (LNG), Gas-Speicher und Wärme- und Kälteerzeugung präsentieren. Die Arbeiten zur Überarbeitung der Erneuerbaren-Richtlinie haben bereits 2015 begonnen, ebenfalls laufen bereits Konsultationen zur Anpassung der Energieeffizienz-Richtlinie; Entwürfe der beiden überarbeiteten Richtlinien werden bis Ende 2016 erwartet. Das Sommerpaket der Kommission soll Gesetzentwürfe zur Dekarbonisierung des Transportwesens, zu Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) sowie zur Lastenteilung für nicht unter das Emissionshandelssystem fallende Bereiche (z.B. Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft) enthalten.

19. 2014 hat das Kollegium der Europäischen Kommission mit Mehrheit beschlossen, die britischen Fördermaßnahmen für das **Kernkraftwerk Hinkley Point C** zu gestatten. Österreich brachte, gestützt auf eine entsprechende Entschließung des Nationalrates, beim Europäischen Gerichtshof Nichtigkeitsklage gegen diesen Beschluss ein. Die Slowakei, Ungarn, Großbritannien, Tschechien, Polen, Rumänien und Frankreich stellten Antrag auf Streithilfe zur Unterstützung der EK. Luxemburg hat sich der Klage zur Unterstützung Österreichs angeschlossen. Österreich wird die Klage 2016 weiter verfolgen.

20. Hinsichtlich des geplanten Ausbaus des **Kernkraftwerks Temelín** in Tschechien um zwei weitere Reaktoren, des Ausbaus der **Kernkraftwerke Mochovce und Bohunice** in der Slowakei sowie der Erweiterung des ungarischen **Kernkraftwerks Paks** um zwei neue Reaktoren und der geplanten Laufzeitverlängerung des **Kernkraftwerks Krško** in Slowenien nimmt Österreich weiterhin alle zur Verfügung stehenden Mitsprache- und Einflussmöglichkeiten im Rahmen von grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfungen gemäß entsprechenden internationalen Konventionen und EU-Recht wahr.

Wirtschafts- und Währungsunion

Fünf-Präsidentenbericht zur Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion bis 2025

21. Der am 22. Juni 2015 veröffentlichte **Fünf-Präsidentenbericht** (Juncker, Tusk, Dijsselbloem, Draghi, Schulz) **zur Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion bis zum Jahr 2025** sieht in einer ersten Phase bis Mitte 2017 weitere wirtschafts-, finanz- und fiskalpolitische Maßnahmen vor, die keiner EU-Primärrechtsänderung bedürfen. Der Europäische Rat vom Dezember 2015 beauftragte den Rat, die Arbeiten insbesondere in den Bereichen wirksamere wirtschafts- und finanzpolitische Steuerung zur Steigerung von Wettbewerbsfähigkeit, Konvergenz und Nachhaltigkeit, Außenvertretung des Euro-Währungsgebiets, um dessen Gewicht in der Weltwirtschaft besser zur Geltung zu bringen, sowie die Bankenunion, um die Finanzstabilität im Euro-Währungsgebiet zu erhöhen, zügig voranzutreiben. Beim Europäischen Semester soll 2016 erstmals der individuellen Analyse der einzelnen EU-Mittgliedstaaten eine Diskussion zur Lage im gesamten Euro-Währungsgebiet vorangehen.
22. Die **Bankenunion** ist ein zentrales Element der Wirtschafts- und Währungsunion. Mit 1. Jänner 2016 trat nach Ratifizierung des Übereinkommens über die Übertragung von Beiträgen auf den Einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge als zweite Säule der Bankenunion der Einheitliche Abwicklungsmechanismus in vollem Umfang in Kraft. Die EK legte im November 2015 einen Vorschlag für die Errichtung eines Gemeinsamen Einlagensicherungssystems vor, der im Laufe des Jahres behandelt werden wird.
23. Ziel der von der EK im Februar 2015 lancierten **Kapitalmarktunion** ist es, der Fragmentierung der Finanzmärkte in Europa entgegenzuwirken, Finanzquellen zu diversifizieren und den Zugang zur Finanzierung für Kleine und Mittlere Unternehmen und Start-ups zu verbessern. Dies soll der in der EU gegebenen starken Abhängigkeit von Bankenkreditfinanzierung entgegenwirken und Möglichkeiten der Unternehmensfinanzierung auf Kapitalmärkten stärken. Konkret stehen Vorschläge zur Wiederbelebung des Verbriefungsmarktes und zur Überarbeitung der Prospektrichtlinie zur Diskussion.

Programmländer

24. Irland konnte 2013, Spanien und Portugal 2014 ihre jeweiligen Finanzhilfeprogramme verlassen, werden aber weiter im Rahmen von Nachprogrammüberprüfungen überwacht. Das aus Mitteln des Europäischen Stabilitätsmechanismus finanzierte Finanzhilfeprogramm für Zypern soll im März 2016 auslaufen. Mit Griechenland wurde im August 2015 ein drittes Finanzhilfeprogramm in Höhe von bis zu 86 Milliarden Euro über einen Zeitraum von drei Jahren vereinbart. Die Umsetzung dieses Programmes wird von der Europäischen Kommission, der Europäischen Zentralbank, dem Internationalen Währungsfonds sowie dem Europäischen Stabilitätsmechanismus regelmäßig kontrolliert.

Investitionsplan für Europa

25. In Umsetzung des Investitionsplans für Europa wurden die rechtlichen und administrativen Voraussetzungen für den **Europäischen Fonds für Strategische Investitionen** (EFSI) 2015 geschaffen. Der nun unter der Leitung des geschäftsführenden Direktors, Wilhelm Molterer, operationelle EFSI soll mittels Garantien aus dem EU-Budget sowie von der Europäischen Investitionsbank zur Förderung der Investitionstätigkeit in der EU beitragen. Als weiteres Element des Investitionsplans für Europa soll in den ersten Monaten des Jahres das Europäische Portal für Investitionsprojekte eingerichtet werden. Die von der EK zu betreibende Plattform soll potentielle Investoren mit privaten und staatlichen Projektpromotoren zusammenführen.

Migration und Flüchtlinge

Migration und Flüchtlinge sowie Kooperationen mit Drittstaaten

26. Die Bewältigung der Flüchtlingskrise und des Migrationsdrucks an den EU-Außengrenzen zählt im Bereich des Auswärtigen Handelns zu den wichtigsten Herausforderungen 2016. Basis für das weitere Vorgehen der EU sind die von der Europäischen Kommission in ihrer Mitteilung über eine **Europäische Agenda für Migration** vom 13. Mai 2015 umfassenden kurz-, mittel- und langfristigen Lösungsansätze, die in der Folge mit den in drei Umsetzungspaketen vom 27. Mai, 9. September und 15. Dezember 2015

unterbreiteten Vorschlägen konkretisiert und ausgebaut wurden. Die für 2016 maßgeblichen Aktionslinien wurden in Ratsschlussfolgerungen bzw. Erklärungen des Europäischen Rates festgelegt.

27. Im Bereich des Auswärtigen Handelns der EU wird es 2016 um eine verstärkte Weiterführung der Aktivitäten gehen, die auf den gezielten Ausbau der Kooperation mit den wesentlichen **Herkunfts- und Transitländern der Migrations- und Flüchtlingsströme** ausgerichtet sind. Diese Kooperationen umfassen das gesamte der EU und den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehende Instrumentarium, um humanitäre Hilfe zu leisten, tragfähige Schutzkapazitäten aufzubauen, Ursachen der Migrations- und Flüchtlingsströme sowie Schlepperei und Menschenhandel wirksam zu entgegnen und vor allem Rückkehr, Rückführungen und Reintegration zu ermöglichen und durchzusetzen.
28. Die weitere Umsetzung der von der Hochrangigen **Konferenz über die Westbalkanroute** am 8. Oktober 2015 vereinbarten Maßnahmen sowie des gemeinsamen euro-afrikanischen Aktionsplanes, der beim **Gipfel in Valletta** am 11./12. November 2015 – ergänzt durch Einrichtung eines Treuhandfonds – angenommen wurde, steht im Vordergrund. In engem Zusammenhang damit wird auch die weitere Implementierung der Regionalen Entwicklungs- und Schutzprogramme der EU für die Nachbarländer Syriens, für das Horn von Afrika und für Nordafrika stehen. Koordination und Umsetzungsausgestaltung werden im Rahmen des Rabat-Prozesses (für West- und Nordafrika), des Khartum-Prozesses (für das Horn von Afrika) und des EU-Afrika-Mobilitäts- und Migrationsdialogs erfolgen. Für den Migrationsdialog mit Ländern des Mittleren Ostens, Zentral- und Südasiens bildet der seit 1991 bestehende Budapester Prozess eine wichtige multilaterale Grundlage. Zudem werden in Umsetzung der Aufträge des Europäischen Rates und des Rates Auswärtige Angelegenheiten seitens der Hochrangigen Vertreterin und der EK in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten hochrangige Dialoge mit Schlüsselländern geführt werden. Für diesen Zweck werden Anfang 2016 maßgeschneiderte, alle Politikbereiche und Instrumente einbeziehende **Länderstrategien für Schlüsselländer** erstellt, um die Kooperationsbereitschaft von Partnerländern **zur Eindämmung von Migrationsströmen und insbesondere zur Rückübernahme** deutlich zu erhöhen.

29. In Umsetzung des von der EK am 9. September 2015 vorgelegten **Aktionsplans zur Rückführungspolitik** wird besonderes Augenmerk auf die effektive Umsetzung der 17 in Kraft stehenden **Rückübernahmeabkommen** (u.a. mit Pakistan und der Türkei), auf den Abschluss der Verhandlungen über ein solches Abkommen mit Marokko sowie auf den Start und schnelle Fortschritte bei bereits vorgesehenen Verhandlungen mit Tunesien, Jordanien und dem Libanon über Rückübernahmeabkommen gelegt werden. Mit Marokko, Tunesien und Jordanien erfolgt dies im Rahmen der Umsetzung bereits bestehender Mobilitätspartnerschaften parallel zu Verhandlungen über Visaerleichterungsabkommen. Mit dem Libanon werden 2016 noch Verhandlungen über eine Mobilitätspartnerschaft geführt, bevor solche über Rückübernahme- und Visaerleichterungsabkommen aufgenommen werden. Offene Verhandlungsmandate für Rückübernahmeabkommen bestehen mit Algerien, China und Belarus. Mit Belarus soll 2016 die Unterzeichnung der 2015 politisch vereinbarten Mobilitätspartnerschaft parallel mit Rückübernahme- und Visaerleichterungsabkommen erfolgen. Mit China hat die EU 2015 ein Paket betreffend Visa, Mobilität und Rückübernahme vereinbart. Algerien zeigt bislang keine Verhandlungsbereitschaft über ein Rückübernahmeabkommen. Grundlage für die Rückübernahmedialoge mit Nigeria und Äthiopien bilden die 2015 unterzeichneten gemeinsamen Agenden für Migration und Mobilität, solche bestehen auch mit Indien und Brasilien. Im Rahmen der 2016 vorgesehenen hochrangigen Dialoge werden seitens der EU unmittelbar wirksame Verbesserungen bei der Rückübernahme angestrebt, die als Ausgangspunkt für den Abschluss weiterer Abkommen dienen können. Die EU geht dabei davon aus, dass die Rückübernahme eigener Staatsangehöriger eine völkerrechtliche Verpflichtung darstellt, die im Cotonou-Abkommen vertraglich explizit bekräftigt wurde.
30. Die Europäische Kommission präsentierte am 15. Dezember 2015 eine seit längerem angekündigte **Mitteilung über „Eine europäische Grenz- und Küstenwache und ein effektives Management von Europas Außengrenzen“**. Gemäß diesem Vorschlag soll Frontex zu einer „European Border and Coast Guard Agency“ weiterentwickelt und Schritte zu einem von den Mitgliedstaaten und der EU geteilten Management des Außengrenzschutzes gesetzt werden.

EU – Türkei Aktionsplan

31. Für die Lösung der Migrationsfrage ist die Türkei, die mehr als 2 Millionen Flüchtlinge beherbergt, und ein Ausgangspunkt für Migration über die Westbalkan-Route ist, einer der wichtigsten Partner. Beim Gipfel der EU-Staats- und Regierungschefs mit der Türkei wurde am 29. November 2015 ein gemeinsamer **EU – Türkei Aktionsplan (Joint Action Plan)** angenommen. Dieser sieht die verstärkte Zusammenarbeit zur Eindämmung irregulärer Migration vor und soll im Gegenzug Unterstützung für syrische und irakische Flüchtlinge und aufnehmende Gemeinschaften in der Türkei leisten. Konkrete Maßnahmen umfassen u.a. die Stärkung der Überwachungskapazitäten der türkischen Küstenwache und verstärkte Kooperation mit EU Mitgliedstaaten und Frontex, schnellere Verfahren zur Rückübernahme nicht schutzbedürftiger Flüchtlinge durch die Türkei, Intensivierung des Informationsaustausches, die Sicherstellung verpflichtender Registrierung von Flüchtlingen durch die Türkei, verstärkte Bemühungen für den Zugang syrischer Flüchtlinge zum Arbeitsmarkt und zu Schulbildung in der Türkei. Zur Finanzierung des Aktionsplans sollen mit einer Flüchtlingsfazilität für die Türkei insgesamt 3 Milliarden Euro für die Jahre 2016 und 2017 aufgebracht werden. Das Instrument zur Finanzierung dieser Flüchtlingsfazilität wird ab Jänner 2016 ausgearbeitet. Die Umsetzung des Aktionsplans durch die Türkei ist einem laufenden Monitoring durch die EK unterworfen. Weitere Maßnahmen, wie die Wiederbelebung des Beitrittsprozesses, die Abhaltung von regelmäßigen Gipfeltreffen zweimal pro Jahr, die Umsetzung des EU–Türkei Rückübernahmeabkommens bis Juni 2016 und im Gegenzug die Beschleunigung der Visaliberalisierung, sind in der gemeinsamen Gipfelerklärung festgehalten.
32. Für Österreich ist eine laufende Kontrolle der Umsetzung mit entsprechenden Konsequenzen wesentlich. Liberalisierungsmaßnahmen im Visabereich können nur bei zufriedenstellender und umfassender Umsetzung aller Bereiche des Visa-Fahrplans und des Rückübernahmeabkommens gewährt werden. Gleichzeitig darf die Kooperation nicht dazu führen, dass sich die EU in Abhängigkeit begibt. Der Aktionsplan entbindet keinen EU Mitgliedstaat von seinen Pflichten, insbesondere nicht vom Schutz der EU Außengrenzen.

EU Erweiterungsprozess

33. EU-Beitrittsverhandlungen sind ein auf Einstimmigkeit basierender, mehrstufiger Prozess, der (vereinfacht) folgende Hauptphasen umfasst: Erstellung eines Avis durch die EK nach Einlangen des Beitrittsantrags, der über die Einhaltung der sog. Kopenhagen Kriterien informiert und Beschluss des Rates zur Zuerkennung des Kandidatenstatus bzw. der Aufnahme von Verhandlungen mit Festlegung des Verhandlungsrahmens auf Basis des Rechtsbestandes der EU („Acquis“) – derzeit in 35 Kapiteln. Nach dem Screening der einzelnen Verhandlungskapitel durch die EK entscheiden die Mitgliedstaaten einstimmig über die Eröffnung von Kapiteln im Rahmen einer Beitrittskonferenz, zumeist unter Festlegung von „Benchmarks“ für die Eröffnung bzw. den Abschluss von Kapiteln. Dieses Verfahren wird für 33 der 35 Verhandlungskapitel durchlaufen (nach einer neuen Methodologie der Kommission seit Eröffnung der Verhandlungen mit Montenegro sollen Kapitel 23 „Justiz und Grundrechte“ und 24 „Sicherheit, Freiheit und Recht“ möglichst früh eröffnet und möglichst spät geschlossen werden), die Kapitel 34 „Institutionen“ und Kapitel 35 „Sonstiges“ werden am Ende der Beitrittsverhandlungen behandelt.

Die westlichen Balkanländer Montenegro, Serbien, Mazedonien, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo

34. Die Erfahrung zeigt, dass die europäische Perspektive nach wie vor der wichtigste Motor für die Stabilisierung und Entwicklung der Länder des westlichen Balkans ist. Aufgrund der geographischen Nähe, der aktuellen Herausforderungen im Bereich der Migration, der engen wirtschaftlichen Verflechtung und historischen Verbundenheit ist die Region für Österreich von besonderer Bedeutung. Die westlichen Balkanländer bleiben deshalb auch 2016 eine außen- und europapolitische Priorität Österreichs.

35. Der **Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess** stärkt die bilateralen, politischen und wirtschaftlichen Verbindungen der EU mit der Region und bereitet den Weg für weitere Reformen in den Ländern des Westbalkans. **Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen** (SAA) sind mit Mazedonien (2004), Albanien (2009),

Montenegro (2010), Serbien (2013) und Bosnien und Herzegowina (1. Juni 2015) in Kraft. Ein SAA mit dem Kosovo (reines EU-Abkommen) wurde am 27. Oktober 2015 unterzeichnet, das Verfahren zu dessen Annahme wird voraussichtlich im Jahr 2016 abgeschlossen.

36. Die Beitrittsverhandlungen mit **Montenegro** (EU-Kandidatenstatus seit 16. Dezember 2010) wurden 2012 aufgenommen. 22 Verhandlungskapitel wurden bislang eröffnet, zuletzt am 21. Dezember 2015 die Kapitel 14 und 15 (Verkehrspolitik und Energie); zwei Kapitel wurden provisorisch geschlossen. Für den künftigen Verhandlungsrhythmus sind Fortschritte im Bereich der Rechtsstaatlichkeit entscheidend. Im ersten Halbjahr 2016 könnten bis zu drei weitere Verhandlungskapitel eröffnet werden.
37. Beitrittsverhandlungen mit **Serbien** wurden am 21. Jänner 2014, nachdem eine "Erste Vereinbarung von Prinzipien zur Regelung der Normalisierung der Beziehungen" zwischen Belgrad und Pristina zustande gekommen war, begonnen. Fortschritte im Belgrad-Pristina Dialog am 25. August 2015 brachten die politische Voraussetzung für die Eröffnung der ersten beiden Verhandlungskapitel im Dezember 2015, weitere könnten 2016 folgen.
38. Der Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen mit **Mazedonien** (Kandidatenstatus seit 16. Dezember 2005) steht seit Jahren der Namensstreit mit Griechenland im Weg. Die Europäische Kommission empfiehlt seit 2009 die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen. Zuletzt wurden Reformbestrebungen durch die innenpolitische Krise gedämpft. Am 18. September 2015 wurde der 2013 suspendierte High Level Accession Dialogue (HLAD) wieder aufgenommen. Die Europäische Kommission hat eine mögliche 7. Empfehlung zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen auf die Zeit nach den Neuwahlen im April 2016 bei vollständiger Implementierung des von Kommissar Johannes Hahn verhandelten „Przino-Abkommens“ zur Überwindung der innenpolitischen Krise verschoben.
39. **Albanien** wurde 2014 der Kandidatenstatus verliehen. Für Beitrittsverhandlungen fordert die EU Reformen in den Schlüsselbereichen öffentliche Verwaltung, Justiz, Schutz der Grundrechte, Kampf gegen Korruption und Kampf gegen das organisierte Verbrechen.

40. Die EU verfolgt gegenüber **Bosnien und Herzegowina** seit Ende 2014 eine neue Strategie, in deren Zentrum der "Wachstumspakt", mit dem die EU gemeinsam mit internationalen Finanzinstituten Bosnien und Herzegowina bei der Erarbeitung und Umsetzung wirtschaftlicher Reformprogramme unterstützen will, steht. Im Rahmen des Justizdialogs zwischen EU und Bosnien und Herzegowina wird der Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen behandelt. Durch die Verpflichtung zur Wiederaufnahme des Reformkurses durch die politische Führung konnte am 1. Juni 2015 das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen in Kraft treten. Ein Aktionsplan zur Umsetzung der Reformen in Schlüsselbereichen wurde 2015 beschlossen. Bosnien und Herzegowina hat angekündigt, 2016 einen Beitrittsantrag stellen zu wollen.
41. Die EU-Annäherung des **Kosovo** hängt maßgeblich von den Fortschritten ab, die Pristina im Normalisierungsprozess mit Belgrad sowie in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Justiz, öffentliche Verwaltung und Aufbau einer funktionsfähigen Marktwirtschaft erzielt. Nach der 2013 zwischen dem Kosovo und Serbien zustande gekommenen „Ersten Vereinbarung von Prinzipien zur Regelung der Normalisierung der Beziehungen“ begannen Verhandlungen über ein SAA, welches am 27. Oktober 2015 unterzeichnet wurde. Mittlerweile wurden Fortschritte im Belgrad-Pristina-Dialog, sowie durch die Schaffung eines Sondertribunals und der Unterzeichnung eines Grenzabkommens mit Montenegro erzielt. Das Scheitern des UNESCO-Beitritts 2015 stellt jedoch einen klaren Rückschlag auf dem Weg des Kosovo zur vollständigen internationalen Anerkennung dar. Kosovo ist das einzige Westbalkan-Land, für das kein Visaliberalisierungs-Regime mit der EU in Kraft steht, ein solches könnte 2016 erfolgen.

Sonderfall Türkei

42. Nach dem offiziellen Beitrittsgesuch der **Türkei** im Jahr 1987 verlieh der Europäische Rat von Helsinki der Türkei im Jahr 1999 den Status eines Beitrittskandidaten, 2005 wurden die Beitrittsverhandlungen eröffnet. Der Verhandlungsrahmen mit der Türkei beinhaltet eine „Einbeziehungsklausel“, welche die weitgehende Verankerung der Türkei in den Europäischen Strukturen für den Fall vorsieht, dass Ankara längerfristig nicht den Verpflichtungen einer EU-Mitgliedschaft vollständig nachkommen kann. Seit 2005 wurden

14 Verhandlungskapitel geöffnet, zuletzt am 14. Dezember 2015 das Kapitel 17 (Wirtschaft und Währung). Lediglich Kapitel 25 (Wissenschaft und Forschung) wurde vorläufig geschlossen. Im Frühjahr 2016 beabsichtigt die Kommission, neue Screening-Berichte zu weiteren Verhandlungskapiteln vorzulegen.

43. Seit 1995 besteht eine **Zollunion zwischen der Türkei und der EU**. Die EU-Erweiterungen von 2004 und 2007 machten die Einbeziehung der neuen EU-Mitgliedstaaten in die Zollunion notwendig. Dafür wurde im Juli 2005 ein Zusatzprotokoll zum Abkommen von Ankara, das so genannte „Ankara Protokoll“, unterzeichnet. In einer Erklärung brachte die Türkei zum Ausdruck, dass ihre Nicht-Anerkennung der Republik Zypern fortbestehe und sich die Zollunion nicht auf Zypern beziehe. Diese Vertragsverletzung hat der Rat fortgesetzt kritisiert und 2006 die teilweise Aussetzung der Beitrittsverhandlungen beschlossen. Bis zur Lösung des Zypernkonflikts und der nicht-diskriminierenden Umsetzung des Ankara-Protokolls durch die Türkei bleiben acht Verhandlungskapitel ungeöffnet und alle anderen Verhandlungskapitel können nicht abgeschlossen werden. Insgesamt soll die Zollunion mit der Türkei modernisiert werden, die EK wird daher voraussichtlich 2016 den Entwurf für ein Verhandlungsmandat vorlegen.
44. Österreich setzt sich für eine maßgeschneiderte Partnerschaft zwischen der EU und der Türkei ein. Einem darüber hinausgehenden Verhandlungsergebnis kann nur mit Einbindung der österreichischen Bevölkerung zugestimmt werden. Die österreichischen Bürgerinnen und Bürger haben in einer Volksabstimmung das letzte Wort.

Beziehungen zu EFTA und EWR Staaten

45. Der 1994 in Kraft getretene **Europäische Wirtschaftsraum (EWR)** dehnt den Europäischen Binnenmarkt auf die Mitgliedstaaten der **Europäischen Freihandelszone (EFTA)** mit Ausnahme der Schweiz aus. Hier gelten die vier Freiheiten des Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs, mit Sonderregelungen für Agrarwaren. Der EWR umfasst neben Island, Liechtenstein und Norwegen nur 27 EU-Mitgliedstaaten, da der Vertrag über den EWR-Beitritt Kroatiens 2014 zwar unterzeichnet wurde, aber noch nicht in Kraft getreten ist. Zielsetzungen für 2016 betreffen die Beschleunigung der

Aufnahme der EU-Rechtsvorschriften in den EWR/EFTA Staaten sowie die Durchführung der Verfahren für das Inkrafttreten des EWR- und norwegischen Finanzierungsmechanismus (2014-2021) zur Reduktion des wirtschaftlichen und sozialen Ungleichgewichts im EWR.

46. Die **Schweiz** ist nicht Mitglied des EWR. Ihre Beziehungen zur EU werden durch ein dichtes Netz von rund 120 Abkommen geregelt, die ihr eine weitgehende Beteiligung am Binnenmarkt ermöglichen. 2014 hat sich die Schweizer Bevölkerung mit einer Mehrheit von 50,3% für eine staatliche Steuerung der Zuwanderung aus den EU-Mitgliedstaaten ausgesprochen, diese muss von der schweizerischen Regierung bis 2017 umgesetzt werden. Zielsetzung der Bemühungen der EU ist es, die im Freizügigkeitsabkommen EU-Schweiz vereinbarten Grundsätze aufrecht zu erhalten. Zur Fortentwicklung der bilateralen Beziehungen EU-Schweiz wäre letztlich auch der Abschluss der Verhandlungen über ein institutionelles Rahmenabkommen wichtig.

Makroregionale Strategien und Europäische Territoriale Zusammenarbeit / Interreg

47. Nach Annahme der EU-Strategien für den Ostseeraum (2009), den Donaauraum (2011) und den Adriatisch-Ionischen Raum (2014) erfolgte 2015 die Ausarbeitung der vierten makroregionalen Strategie der EU, der Strategie für den Alpenraum. In allen Strategien richtet sich der Fokus 2016 auf Ausarbeitung und Umsetzung von Projekten, wobei besonderes Augenmerk auf die Einbettung der von den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds finanzierten Programme gelegt werden soll. Hinsichtlich der Diskussion zur Steuerung Makroregionaler Strategien soll es der jeweiligen Strategie vorbehalten sein, individuell geeignete Instrumente und Steuerungsstrukturen einzusetzen. Ende 2016 will die EK ihren ersten 2-Jahresbericht vorlegen.
48. Österreich nimmt an der Strategie der Europäischen Union für den Donaauraum (EUSDR) sowie an der Strategie der Europäischen Union für den Alpenraum (EUSALP) teil.

49. Die **Strategie für den Alpenraum** (EUSALP) konzentriert sich auf die Politikbereiche Wirtschaftswachstum und Innovation, Mobilität und Anbindung sowie Umwelt und Energie. Die Eröffnungskonferenz findet am 25./26. Jänner 2016 in Brdo statt, wo sich die sieben Mitgliedstaaten und deren 48 Regionen über die Einrichtung und Besetzung der neun Aktionsgruppen verständigen wollen.
50. Im Rahmen der **EU-Strategie für den Donaauraum (EUSDR)** soll das 5. EUSDR-Jahresforum am 3./4. November 2016 in Preßburg stattfinden, wobei der thematische Schwerpunkt auf die Bereiche Wissensgesellschaft und Wasser gelegt werden soll. Im Vorfeld sind Treffen der Fachminister für den Wasser-Sektor in Wien und ein Fachminister-Treffen für Forschung und Entwicklung in Preßburg geplant. Für Mai 2016 hat die slowakische EUSDR Präsidentschaft ein „Trio-Ministertreffen“ der drei Präsidentschaften Österreich (2015), Slowakei (2016) und Ungarn (2017) avisiert.
51. Die aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds ko-finanzierten Programme der **Europäischen Territorialen Zusammenarbeit** (ETZ/INTERREG) mit österreichischer Beteiligung sind von der Europäischen Kommission genehmigt. In diesen 7 bilateralen, 3 transnationalen und 4 EU-weiten Netzwerkprogrammen konnten bereits erste Projekte genehmigt werden bzw. finden gerade Projekt-Calls statt. Es gibt großes Interesse seitens der Projektträger und Vorschläge zu allen programmspezifischen Schwerpunkten. Seitens der EK wird auf eine enge Verbindung der makroregionalen Strategien mit den INTERREG Programmen abgezielt.

Auswärtige Angelegenheiten

Europäische Nachbarschaftspolitik

52. Auf Basis eines Konsultationsprozesses hat die EK am 18. November 2015 Vorschläge für Verbesserungen der **Europäischen Nachbarschaftspolitik** (ENP) präsentiert, die den rasanten Veränderungen und Herausforderungen der letzten Jahre in der unmittelbaren Nachbarschaft, insbesondere der durch die Flüchtlingskrise zunehmend zu Tage tretenden Interdependenz zwischen EU und ihren Nachbarn, Rechnung trägt. Wesentliche Merkmale der neuen ENP sind stärkere Differenzierung und mehr gemeinsame Verantwortung. Damit wird einerseits der Erkenntnis, dass nicht alle Partner EU-Regeln und -Standards übernehmen wollen, andererseits den Wünschen der einzelnen Länder im Hinblick auf Charakter und Ausrichtung der Partnerschaften mit der EU Rechnung getragen. Ein stärkerer Fokus wird auf die Stabilisierung in wirtschaftlicher, politischer und sicherheitspolitischer Hinsicht gelegt. Perspektiven für die Bevölkerung durch Förderung einer wirtschaftlichen und nachhaltigen Entwicklung sollen verbessert, Radikalisierungsprävention durchgeführt, und Reformen im Sicherheitssektor und beim Grenzmanagement unterstützt werden. Zudem zielt die neue ENP auf eine stärkere Einbeziehung „der Nachbarn der Nachbarn“ ab.
53. Die Bemühungen der EU um Förderung guter Regierungsführung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte werden 2016 fortgesetzt. Bei der Umsetzung der neuen ENP 2016 stellt sich zudem die Frage, wie Beziehungen zu jenen Staaten gestaltet werden können, die einer weiteren Integration mit der EU ablehnend gegenüber stehen.
54. Die EU unterstützt die Verwirklichung der ENP-Ziele durch finanzielle Zuwendungen und durch politische und technische Zusammenarbeit. Diese erfolgt meistens durch das **Europäische Nachbarschaftsinstrument** (ENI), das für den Zeitraum von 2014 bis 2020 über Mittel in Höhe von 15,4 Mrd. EUR verfügt, sowie andere Instrumente und Programme, etwa die Nachbarschaftsinvestitionsfazilität und die Fazilität zur Förderung der Zivilgesellschaft. Ergänzt wird diese Unterstützung durch Darlehen der Europäischen Investitionsbank und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

Östliche Partnerschaft

55. Die Beziehungen zu den Ländern der Östlichen Nachbarschaft (Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Georgien, Moldau und Ukraine) werden in Umsetzung des 2009 geschaffenen Konzepts der **Östlichen Partnerschaft (ÖP)** weiterentwickelt. Der Ratifikationsprozess der **Assoziierungsabkommen** mit der Ukraine, Georgien und Moldau, welche das Ziel einer politischen Assoziierung und der schrittweisen Integration in den Wirtschaftsraum der EU einschließlich der Errichtung einer umfassenden und vertieften Freihandelszone vorsehen, wurde 2015 in fast allen EU Mitgliedstaaten abgeschlossen. Ein Schwerpunkt wird daher auf der Umsetzung dieser Assoziierungsabkommen liegen. Die Abkommen mit Moldau und Georgien werden seit 2014 vorläufig angewendet, jenes mit der Ukraine zum Teil seit 1. Jänner 2016.
56. Weiters stellte die Kommission 2015 Georgien und der Ukraine ein positives Zeugnis für die Fortschritte im Rahmen der **Visaliberalisierungsaktionspläne** aus und kündigte die Vorlage einer entsprechenden Verordnung zur Visaliberalisierung im Frühjahr 2016 an.
57. **Armenien** wollte das mit der EU bereits ausverhandelte Assoziierungsabkommen aufgrund zunehmenden Drucks von russischer Seite nicht paraphieren und ist mittlerweile der Eurasischen Wirtschaftsunion beigetreten. Die EK und der EAD wurden im Oktober 2015 vom Rat zur Ausverhandlung eines neuen Rahmenabkommens mit Armenien ermächtigt. Die erste Verhandlungsrunde fand am 7. Dezember 2015 statt.
58. Mit **Aserbaidshan** wird die Vereinbarung einer strategischen Modernisierungspartnerschaft angestrebt, gleichzeitig werden Gespräche über ein neues umfassendes bilaterales Abkommen, das das bestehende Partnerschafts- und Kooperationsabkommen ersetzen soll, geführt. Kritisch wird seitens der EU die derzeit sich verschlechternde Lage für NGOs und Zivilgesellschaft eingeschätzt. Zudem sind die Beziehungen mit dem EP seit einer Resolution über die Menschenrechtslage in Aserbaidshan sehr angespannt.

59. Im Oktober wurde die Verlängerung der Sanktionen gegen **Belarus** bis Februar 2016 bei gleichzeitiger Suspendierung eines Großteils der Listungen beschlossen. Damit reagierte die EU auf die Freilassung politischer Gefangener im August, auf Verbesserungen bei den Präsidentschaftswahlen im Oktober und die konstruktive Vermittlerrolle Minsk im Konflikt zwischen Russland und der Ukraine. Eine Evaluierung der Fortschritte in den Bereichen Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie Beratungen über die weitere Vorgehensweise beim Sanktionsregime erfolgen im Februar 2016. Verhandlungen über ein Visaerleichterungsabkommen werden fortgeführt. Zudem soll der Rat konkrete Maßnahmen ausarbeiten, wie die Beziehungen im Rahmen bestehender Möglichkeiten intensiviert und die Politik des „kritischen Engagements“ fortgesetzt werden können. Die Verabschiedung einer Resolution zur Menschenrechtssituation in Belarus wird beim Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen im Juni 2016 eine EU-Priorität darstellen.
60. Die volatile innenpolitische Lage in **Moldau** infolge eines Korruptionsskandals mit schwerwiegenden Folgen für die Staatsverschuldung wird 2016 das bestimmende Thema in den Beziehungen zwischen EU und Moldau sein. Sollte sich Moldau verstärkt an Russland orientieren, müsste innerhalb der EU diskutiert werden, wie die Beziehungen gestaltet werden können. Die Anwendung des vertieften und umfassenden Freihandelsabkommens (DCFTA) in **Transnistrien** wird um zwei Jahre verschoben, wobei Handelserleichterungen vorgesehen werden. Der nun seit mehr als 20 Jahren schwelende Konflikt in Transnistrien bleibt jedoch weiterhin ungelöst. Die Verhandlungen im „5+2 Format“ (Moldau, Transnistrien, OSZE, Russland und Ukraine als Fazilitatoren und EU und US als Beobachter) gerieten 2013 generell ins Stocken.
61. Das Assoziierungsabkommen mit der **Ukraine** wird seit 1. November 2014 vorläufig angewendet, wobei die vorläufige Anwendung des zentralen Handelsteils aufgrund einer Vereinbarung mit Russland bis zum 1. Jänner 2016 aufgeschoben wurde. In dreiseitigen Verhandlungen zwischen der EU, Russland und der Ukraine wurde versucht, die Bedenken Russlands, welches argumentiert, die russische Wirtschaft könne durch zollfreie Importe aus dem Westen über die Ukraine nach Russland Nachteile erlangen, auszuräumen. Da im Dezember 2015 keine Einigung getroffen

werden konnte, kündigte Russland die Aufhebung diverser Handelserleichterungen für die Ukraine mit 1. Jänner 2016 an. Die EU wird auch nach Inkrafttreten des Handelsteils des Assoziierungsabkommens den Dialog mit Russland suchen und die handelsbezogenen Auswirkungen auf Russland analysieren. Am 6. April 2016 wird in den Niederlanden eine Volksbefragung zum EU-Assoziierungsabkommen mit der Ukraine stattfinden.

62. Die **Umsetzung der Vereinbarungen von Minsk** (Protokoll vom 5. September 2014, Memorandum vom 17. September 2014, Maßnahmenpaket vom 12. Februar 2015) ist auch nach Ablauf der vereinbarten Frist am 31. Dezember 2015 ein vorrangiges Ziel der EU. Der neue Zeitrahmen für die Umsetzung der Abkommen ist das Jahr 2016; im Sommer 2016 soll das Sanktionen-Regime gegen Russland erneut überprüft werden. Die EU wird sich auch 2016 für eine nachhaltige politische Lösung der Krise, die auf der Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Ukraine beruhen muss, einsetzen.
63. Um den für eine politische Lösung notwendigen Druck herzustellen, hat die EU eine **Reihe von restriktiven Maßnahmen** gegen gelistete natürliche und juristische Personen, die die territoriale Integrität der Ukraine untergraben, ergriffen und ein Importverbot für Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol sowie ein Handels- und Investitionsverbot in gewissen Bereichen auf der Krim oder in Sewastopol erlassen.
64. Ein weiterer Schwerpunkt der EU ist die **Unterstützung des Reformprozesses** in der Ukraine insbesondere in den Bereichen Verfassungsreform, Dezentralisierung und Korruptionsbekämpfung. Zu diesem Zweck wurde innerhalb der EK eine eigene „Support Group for Ukraine“, eingerichtet, deren Expertinnen und Experten einzelne Reformprojekte begleiten sollen. Aufgrund der schlechten Finanzsituation der Ukraine gewährten EU, Internationaler Währungsfonds, EIB und EBRD Unterstützungsmaßnahmen. Die 2014 ins Leben gerufene EU Advisory Mission for Civilian Security Sector Reform Ukraine (EUAM) unterstützt die ukrainische Regierung bei der Vorbereitung und Umsetzung von Reformen des Sicherheitssektors. Das

derzeitige Mandat der EUAM Mandat läuft bis 30. November 2016. Über die künftigen Aufgaben und das Mandat von EUAM wird derzeit beraten, wobei die Ukraine für eine Ausweitung des Mandates eintritt.

65. Als Regionalorganisation der Vereinten Nationen spielt die **Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit (OSZE)** eine wichtige und vom Europäischen Rat bekräftigte Rolle bei der Bewältigung der Ukraine Krise. Die 2014 eingerichtete OSZE-Monitoring Mission beobachtet die Entwicklungen in der Ukraine und unterstützt den politischen Prozess. Parallel nimmt die Trilaterale Kontaktgruppe unter dem Vorsitz des österreichischen Diplomaten Martin Sajdik eine führende Rolle beim politischen Dialog zur Lösung des Konflikts ein. Das vordringlichste Ziel für 2016 ist die neuerliche Aushandlung eines Waffenstillstands, um weitere Fortschritte vor allem bei den politischen Vereinbarungen der Minsker Abkommen zu ermöglichen. In Vorbereitung auf den österreichischen OSZE-Vorsitz im Jahr 2017 wird sich Österreich zunehmend bei der Konfliktlösung einbringen.

Südliche Nachbarschaft

66. Bezugnehmend auf die Herausforderungen in der **südlichen Nachbarschaft**, die die Länder Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, Palästina, Syrien und Tunesien umfasst, soll die Umsetzung der neuen ENP 2016 vor allem auf die Bekämpfung der Ursachen der Flüchtlingskrise und der Bedrohung durch Terrorismus abzielen. Förderung wirtschaftlicher Entwicklung, Bekämpfung von Arbeitslosigkeit sowie Verbesserung der Zukunftsaussichten insbesondere für Jugendliche stehen im Vordergrund. Ein größerer Schwerpunkt wird auf Stabilisierung gelegt werden, wobei die Förderung von guter Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit, ein effektives Justizsystem und eine funktionierende Polizei vorrangig sind.

67. Angesichts der Komplexität der Veränderungen in der Region gewinnt der institutionelle **Dialog der EU mit der Arabischen Liga** an Bedeutung. Der konstruktive Austausch zu politischen Fragen und Sicherheitsfragen wird fortgesetzt.

68. Die EU führt seit 2012 den Ko-Vorsitz der 43 Staaten umfassenden **Union für den Mittelmeerraum (UfM)**. Dieser gehören die Mittelmeeranrainer-Staaten, Jordanien und Mauretanien sowie sämtliche EU-Mitgliedsstaaten an. Mit dem Ko-Vorsitz der EU soll die Komplementarität der UfM mit der ENP und die Wirksamkeit der EU-Hilfe für die Länder des südlichen Mittelmeerraums gestärkt werden. Beim Außenministertreffen der Union für das Mittelmeer im November 2015 in Barcelona wurde beschlossen, jährlich Treffen auf Ministerebene abzuhalten, das nächste ist für Frühjahr 2016 geplant. Der von der Anna Lindh-Foundation, ein mit der UfM assoziierter Think Tank, geförderte interkulturelle Dialog kann eine wichtige Rolle bei der Konfliktprävention spielen.

Russland

69. Im Fokus der EU-Russland Beziehungen steht die Bewältigung der Spannungen im Ukraine Konflikt, wobei von EU-Seite weiterhin die Umsetzung der Minsker Dokumente sowie des Maßnahmenpaktes aus 2015 die grundlegende Position bildet.

70. In Anbetracht der mangelnden Umsetzung der Minsker Abkommen wurden die **Wirtschaftssanktionen** gegen Russland zuletzt um sechs Monate bis zum 31. Juli 2016 verlängert. Sollten bis dahin Fortschritte erfolgen, könnte innerhalb der EU über eine teilweise Aufhebung der Sanktionen gegen Russland beraten werden. Im März 2016 müssen die Sanktionen der Stufe II (Vermögenseinfrierung und Einreiseverbot gegen russische und ukrainische Personen und Entitäten - 149 Personen und 37 Entitäten) überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Die krimspezifischen Sanktionen werden aufgrund der Nichtanerkennungspolitik der EU voraussichtlich noch länger Bestand haben.

71. Im Zuge der stets betonten Dialogbereitschaft der EU könnte die Kommission einen technischen Dialog mit der **Eurasischen Wirtschaftsunion (EAWU)** starten. Im Brief an Präsident Putin vom 16. November 2015 hob EK-Präsident Juncker die Vorteile eines Wirtschaftsraums zwischen Lissabon und Wladiwostok hervor und informierte darüber, die EK damit beauftragt zu haben, Möglichkeiten zur Intensivierung der Beziehungen mit der EAWU zu analysieren. Diese sollen an die Implementierung des Minsker Abkommens geknüpft werden.

Beziehungen zu den Strategischen Partnern

USA

72. Die „Transatlantische Partnerschaft“ zwischen den **USA** und der EU hat sich trotz der Irritationen in der EU über die Spionage-Aktivitäten der National Security Agency (NSA) und der Debatten über ein weitreichendes transatlantisches Handels- und Investitionsabkommen (TTIP) in den letzten Jahren sehr bewährt.
73. Ein besonderer Schwerpunkt wird 2016 auf der Bewältigung der zahlreichen aktuellen Krisen, vor allem im Nahen und Mittleren Osten und in der Ukraine, liegen. Die Umsetzung des Iran-Abkommens wird eine enge Abstimmung zwischen der EU und den USA erfordern, ebenso die intensiven Bemühungen um die Beendigung des Konflikts in Syrien. Darüber hinaus werden EU und USA ihre Zusammenarbeit im multilateralen Rahmen (Menschenrechte, Nonproliferation und Abrüstung, Klimawandel, Krisenmanagement, Energie und Entwicklungszusammenarbeit) auf allen Ebenen fortsetzen.
74. Besondere Aufmerksamkeit kommt den 2013 aufgenommenen Verhandlungen über ein umfassendes transatlantisches Handels- und Investitionsabkommen (**„Transatlantic Trade and Investment Partnership“ - TTIP**) zu. Dieses soll durch den Abbau der verbliebenen Zollschränken sowie der zahlreichen nicht-tarifären Handelshemmnisse und die Vereinheitlichung von Standards und Normen signifikante Synergieeffekte und Wohlstandsgewinne bringen, Wirtschaftswachstum fördern und Arbeitsplätze schaffen. Die Verhandlungen werden im Februar 2016 mit der 12. Verhandlungsrunde fortgesetzt werden. Im November 2015 hat die EK einen neuen Vorschlag für eine neue Investitionsgerichtsbarkeit veröffentlicht. Eine offizielle Reaktion der USA zu diesem Vorschlag steht noch aus. TTIP-Dokumente sollen allen nationalen Parlamentariern und EU-Parlamentariern in Lesesälen zugänglich gemacht werden. Viele EU-Textvorschläge sind zudem online abrufbar, wodurch ein großes Ausmaß an Transparenz gewährleistet ist. Die österreichischen Positionen zum Verhandlungsfortgang berücksichtigen die einschlägigen Entschlüsse des Parlaments zu TTIP.

Kanada

75. Nach dem erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen über ein Strategisches Partnerschaftsabkommen sowie über ein umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen mit **Kanada („Comprehensive Economic and Trade Agreement“ - CETA)**, wird dieses derzeit in rechtlicher Hinsicht überprüft. Die rechtliche Überprüfung soll den im CETA vorgesehenen Investor/Staat-Streitbeilegungsmechanismus gezielt im Sinne des im Rahmen des TTIP gemachten Vorschlages verbessern, wenngleich neue Verhandlungen über einzelne Abkommensbestimmungen vermieden werden sollen. CETA ist das ambitionierteste Freihandelsabkommen der EU. Es sieht die Abschaffung von 99,2% der EU-Zölle für kanadische Importe und 98,8% der kanadischen Zölle für EU-Importe vor.

China

76. Auf Basis der im November 2013 beschlossenen „**EU-China 2020 Strategic Agenda for Cooperation**“ werden viele der über 60 regulären und hochrangigen Dialogforen 2016 tagen (z.B.: strategischer Dialog, Sicherheits- und Verteidigungsfragen, Menschenrechte). Die beim letzten Gipfel am 29. Juni 2015 beschlossenen Kooperationen (Ausbau der Infrastruktur im Rahmen der Seidenstraßen-Initiative, neuer Dialog zur Rechtstaatlichkeit) werden zusätzliche Schwerpunkte ermöglichen. Fortgeführt werden auch die Verhandlungen zum Investitionsabkommen. 2016 wird in Aussicht genommen, eine neue EU-China-Strategie zu erarbeiten. Der heurige (18.) EU-China-Gipfel soll voraussichtlich in der 1. Jahreshälfte in Peking stattfinden.

Indien

77. Bemühungen um ein EU-Freihandelsabkommen mit **Indien** werden auch 2016 fortgesetzt. Verstärkte Zusammenarbeit erfolgt in außen- und sicherheitspolitischen sowie menschenrechtlichen Fragen; sektorspezifische Kooperationen (u.a. Energie, Klima, Wissenschaft, Technologie, Umwelt, Mobilität, urbane Entwicklung) werden weiter ausgebaut. Nach drei Jahren Pause soll 2016 der (14.) EU-Indien Gipfel stattfinden.

Japan

78. 2016 werden die Verhandlungen über ein Rahmenabkommen (Strategisches Partnerschaftsabkommen) und ein Freihandelsabkommen (Wirtschaftspartnerschaftsabkommen) mit **Japan** fortgesetzt. Außerdem sind ein politischer Dialog, ein Cyberdialog und die Vertiefung der Zusammenarbeit im Wissenschaftsbereich geplant. Bekannte Diskussionsthemen wie etwa zur Todesstrafe sollen fortgeführt und die Zusammenarbeit bei GSVP-Missionen weiter ausgebaut und spezifiziert werden. Für die 1. Jahreshälfte ist ein (24.) Gipfeltreffen in Brüssel geplant.

Südafrika

79. Die Strategische Partnerschaft der EU mit **Südafrika** besteht seit 2007. Der rezente Gipfel im Juli 2015 beschäftigte sich vor allem mit Fragen der Verbesserung der Infrastruktur. Der politischen Rolle Südafrikas auf dem afrikanischen Kontinent entsprechend soll das EU-Engagement mit Südafrika gestärkt werden, auch um europäische Interessen wie Wirtschaft und Investitionen, aber auch um politische Themen und Koordination betreffend die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen zu forcieren.

Korea

80. Anders als bei den übrigen strategischen EU-Partnern in Asien sind beide EU-Schlüsselabkommen (Rahmenabkommen und Freihandelsabkommen) mit **Korea** (strategischer Partner seit 2010) bereits in Kraft bzw. unterzeichnet – lediglich ein zusätzlicher Investitionsteil soll für das Freihandelsabkommen neu verhandelt werden. Verstärkung der Dialogforen (Wirtschaft, Industrie, politische Themen) und die Schaffung neuer Arbeitsgruppen für die sektorielle Zusammenarbeit konsolidieren die Partnerschaft.

Brasilien

81. Mit **Brasilien**, das seit 2007 ein strategischer Partner der EU ist und mit dem 31 sektorielle Dialoge geführt werden, soll es im Frühjahr 2016 das bis dato 8. Gipfeltreffen geben, vorausgesetzt, dass es zu konkreten Fortschritten bei den EU-Mercosur Verhandlungen kommt. Beim Gipfel soll ein gemeinsamer Aktionsplan für die Periode 2016-2021

angenommen werden. Dessen Hauptziele sollen die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und von Beschäftigung und Wachstum, eine stärkere Zusammenarbeit bei der Bewältigung globaler Fragen (Klimawandel, Umwelt, Energie, Cyber, Migration etc.) und außen- und sicherheitspolitischer Herausforderungen sowie die Förderung von direkten persönlichen Kontakten bilden. Der letzte EU-Brasilien Gipfel fand im Februar 2014 statt. Seine Abhaltung 2016 wäre daher eine überfällige Bekräftigung des politischen Willens zur Zusammenarbeit auf höchster Ebene.

Mexiko

82. Mit **Mexiko**, das seit 2008 ein strategischer Partner der EU ist und mit dem seither ein hochrangiger Dialog zu verschiedenen Politikfeldern, inklusive zu Menschenrechten, geführt wird, ist das Hauptziel für 2016 der Beginn der Verhandlungen über die Modernisierung des Globalabkommens („Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit“) aus dem Jahr 2000. Im Rahmen dieses Abkommens sind Mexiko und die EU über ein Freihandelsabkommen assoziiert, das zu einer starken Zunahme des bilateralen Handels geführt hat. Die Empfehlung eines Ratsbeschlusses über die Richtlinien für entsprechende Verhandlungen wurde von der Kommission im Dezember 2015 vorgelegt und folgt damit dem Beschluss des 7. EU-Mexiko Gipfels vom Juni 2015. Der Gipfel bekräftigte die enge Zusammenarbeit mit Mexiko als einem der zehn strategischen Partner mit größter Übereinstimmung zu globalen Fragen, allen voran Klimawandel, Menschenrechte, Handel und Investitionen und Agenda 2030. Die seit Sommer 2015 laufenden Verhandlungen über ein Fluggastdatenabkommen der EU mit Mexiko werden fortgesetzt werden.

Europa als Akteur in der Welt

Arabische Halbinsel / Golfregion / Iran

83. Die Umsetzung der Wiener Nuklearvereinbarung der E3/EU+3 mit dem **Iran** 2016 umfasst die Aufhebung der Nuklearsanktionen im Wirtschafts- und Finanzbereich durch die EU und die volle Umsetzung der vereinbarten Nuklearmaßnahmen durch den Iran. Dabei kommt dem Monitoring und der Verifizierung durch die IAEO besondere Bedeutung zu. Besorgniserregend bleibt die Lage der Menschenrechte, insbesondere hinsichtlich der Anwendung der Todesstrafe, Religionsfreiheit und Meinungsfreiheit.
84. Zwischen dem **Iran und Saudi-Arabien** ist eine nachhaltige Deeskalation erforderlich, die die Basis für einen umfassenden Dialog zwischen Saudi-Arabien und dem Iran bilden sollte. Dadurch könnten beide Staaten ihre unabdingbare Rolle als verantwortungsvolle Partner bei der Lösung der regionalen Konflikte in wirkungsvoller Weise wahrnehmen.
85. Angesichts der jüngsten Hinrichtungen wird die EU der Einhaltung der Menschenrechte in **Saudi-Arabien** besondere Aufmerksamkeit widmen.
86. Im **Jemen** unterstützt Österreich die Bemühungen der EU, der Vereinten Nationen und des Oman um eine erneute Feuerpause und die Schaffung einer Basis für Gespräche der Konfliktparteien. Eine Wiederaufnahme von Verhandlungen ist für eine politische Lösung unerlässlich.
87. Die EU wird weiterhin die in **Bahrain** geschaffenen Menschenrechtsinstitutionen unterstützen, um Verbesserungen im Bereich Versammlungs- und Meinungsäußerungsfreiheit zu erwirken.
88. Die Zusammenarbeit der EU mit dem **Golfkooperationsrat** ist zu Jahresbeginn Diskussionsthema in den zuständigen Ratsarbeitsgruppen. Das Hauptaugenmerk wird auf dem Ausbau der bilateralen EU-Beziehungen mit einzelnen Golfstaaten liegen.

89. Wichtige Elemente für Inklusion, nationale Aussöhnung sowie langfristigen Frieden und Stabilität im **Irak** sind die Umsetzung der von Premierminister al-Abadi in Aussicht genommenen Reformen sowie ein umfassender Dialog mit inklusiver Politik und Outreach zu Sunniten, Kurden und religiösen Minderheiten. Wichtig erscheint auch, dass in von Da'esh befreiten Gebieten keine Diskriminierung stattfindet und dadurch die Bevölkerung von einem neuen Ansatz irakischer Politik überzeugt wird.

Naher und Mittlerer Osten

90. Im Nahen Osten besteht die größte Herausforderung für die internationale Gemeinschaft einschließlich der EU weiterhin darin, Konfliktparteien an den Verhandlungstisch zu führen und substanzielle Verhandlungsprozesse zu unterstützen. Dies betrifft einerseits die israelisch-palästinensischen Verhandlungen sowie die ungelösten Konflikte Israels mit Syrien (Golanhöhen) und mit dem Libanon und andererseits den syrischen Bürgerkrieg, wo Beratungen der „International Syria Support Group“ in Wien wichtige Weichenstellungen für die Aufnahme eines politischen Prozesses ermöglicht haben.

91. Im **israelisch-palästinensischen Konflikt** fehlt nach dem Scheitern der letzten US-Vermittlungsinitiative jedwede Vertrauensbasis zwischen den Parteien. Die fehlende politische Perspektive für eine Umsetzung der Zwei-Staaten-Lösung und terroristisch geprägte Gewalt und Gegengewalt trüben die Aussichten auf eine Wiederaufnahme des Friedensprozesses zusätzlich. Die Beschlüsse der EU-Außenminister von 2009, 2010 und zuletzt Juli 2014 definieren den politischen Rahmen, der als Leitlinie für den EU-Beitrag zu diversen Vermittlungsanstrengungen (inkl. des Nahost-Quartetts) weiterhin Gültigkeit besitzt. Die EU ist der wichtigste Handelspartner Israels und der wichtigste Partner der palästinensischen Regierung bei ihren Anstrengungen um den Aufbau effizienter Institutionen für den zukünftigen Staat. Im Lichte der andauernden schweren finanziellen Krise der Palestinian Authority gelten die unmittelbaren Anstrengungen in der Zusammenarbeit der EU mit den Palästinensern der Sicherung der bestehenden Institutionen und dem Wiederaufbau des Gaza-Streifens.

92. Mehr als 250.000 Todesopfer, mehr als 4 Millionen syrische Flüchtlinge in den Nachbarländern und 7 Millionen intern Vertriebene haben bisher nicht gereicht, um die Bürgerkriegsparteien in **Syrien** von der Unmöglichkeit einer militärischen Lösung zu überzeugen. Die EU leistet neben ihrem politischen Beitrag auch maßgebliche Hilfe zum Schutz der Zivilbevölkerung in Syrien und zur Versorgung der Flüchtlinge in den überforderten Nachbarländern. Mit der massiven Flüchtlingsbewegung nach Europa 2015 ist die Dringlichkeit einer politischen Lösung für Syrien und der Schaffung einer Perspektive zur Rückkehr in ein befriedetes Syrien prioritär.
93. Die Hoffnungen auf eine politische Lösung beruhen seit Ende 2015 auf der in Wien formulierten und in einer VN-Sicherheitsratsresolution (2254) festgeschriebenen Absicht der internationalen Gemeinschaft, Verhandlungen der syrischen Bürgerkriegsparteien zu ermöglichen. Die „**International Support Group for Syria**“ soll den Aufbau eines neuen syrischen Staats auf Basis einer neuen Verfassung im Sinne des „Genfer Kommuniqués“ (2012) unterstützen.

Nordafrika

94. Aufgrund der zunehmenden Polarisierung der politischen Kräfte in **Ägypten** ist es umso dringlicher, im Dialog mit den Entscheidungsträgern verstärktes Bewusstsein für die Notwendigkeit der Einhaltung zentraler Grund- und Freiheitsrechte (wie Recht auf persönliche Freiheit, Folterverbot, Meinungsäußerungsfreiheit) bzw. völkerrechtlicher und internationaler Abkommen zu schaffen und gleichzeitig die regionale Bedeutung Ägyptens und seiner Stabilität gebührend zu berücksichtigen. Mit der Angelobung des neu gewählten Parlaments am 10. Jänner 2016 verfügt Ägypten erstmals seit drei Jahren wieder über eine gewählte Volksvertretung, eine ganz wesentliche Etappe der Roadmap für Ägypten wurde somit umgesetzt. Geschwindigkeit und Fortschritte bei der Wiederbelebung der EU-Beziehungen mit Ägypten werden vor allem von den politischen und sozio-ökonomischen Entwicklungen im Land selbst abhängen.

95. Angesichts der Unterzeichnung des politischen Abkommens am 17. Dezember 2015 unterstützt die EU wie die Vereinten Nationen und regionale Partner die Bildung einer Regierung der Nationalen Einheit in **Libyen**, um zur Stabilisierung der inner-libyschen und regionalen Sicherheit beizutragen. Die verstärkte EU Delegation in Tunis trägt bereits zu laufenden Planungsarbeiten bei, damit im Falle einer Einigung möglichst rasch gehandelt werden kann. Die EU hat 100 Mio. Euro für Libyen in Aussicht gestellt. Angesichts der wachsenden Präsenz von ISIL/Da'esh in Libyen sind verstärkt Maßnahmen im Bereich Terrorismusbekämpfung zu erwarten. Vor allem werden weitere Schritte gegen die stark zunehmenden, unkontrollierten Migrationsströme notwendig werden.
96. Die EU wird die Regierung **Tunesiens** bei der Lösung der schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Probleme und der weiteren demokratischen und regionalen Entwicklung nach Kräften unterstützen. Die Verhandlungen zu einem vertieften und umfassenden Freihandelsabkommen (DCFTA) haben im Oktober 2015 begonnen. Der am 1. Dezember 2015 unterzeichnete Beitritt Tunesiens zum EU-Programm für Forschung und Innovation, Horizon 2020, wird umgesetzt werden. Zudem wird in Folge der Terroranschläge der 2015 begonnene EU-Dialog zum Thema Terrorismusbekämpfung mit Tunesien fortgeführt werden.
97. Auf Basis der Gemeinsamen Position der EU zu **Algerien** bemüht sich die EU um eine Intensivierung der wirtschaftlichen und politischen Zusammenarbeit. Verhandlungen über einen EU Aktionsplan mit Algerien werden daher 2016 fortgesetzt werden. Die EU ist der mit Abstand wichtigste Handelspartner Algeriens, zwei Drittel der algerischen Gesamtexporte gehen in die EU. 2016 erfolgt auf algerischen Wunsch eine Evaluierung des seit 2005 in Kraft befindlichen Assoziationsabkommens. Algerien möchte eine stärkere Unterstützung der EU für die Diversifizierung der algerischen Wirtschaft. Auf Grundlage des Memorandum of Understanding über eine Strategische Energie-Partnerschaft möchte die EU die Energiekooperation mit Algerien (betreffend Erdöl und Erdgas, aber auch im Bereich erneuerbarer Energie) 2016 weiter ausbauen.

98. Mit **Marokko** ist die Partnerschaft im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik am weitesten gediehen. Die EU unterstützt die zügige Umsetzung der in der neuen Verfassung enthaltenen Reformen (Modernisierung des Rechtsstaates und seiner Institutionen) und bietet der neuen Regierung Hilfestellung bei den großen wirtschafts- und sozialpolitischen Herausforderungen an. Die Verhandlungen für ein vertieftes und umfassendes Freihandelsabkommen (DCFTA) mit Marokko stocken, die für 2015 vorgesehene fünfte Verhandlungsrunde wurde auf 2016 verschoben.

99. Infolge des Urteils des Gerichts der EU vom Dezember 2015, mit dem aufgrund einer Klage der **Polisario** der Ratsbeschluss zur Genehmigung des Landwirtschaftsprotokolls der EU mit Marokko annulliert wurde, wird 2016 nach einer Lösung zu suchen sein.

Zentralasien

100. Schwerpunkt wird die Umsetzung der 2015 überprüften **EU-Zentralasienstrategie** sein. Die drei regionalen Hauptinitiativen der EU mit den Staaten Zentralasiens, Rechtsstaatlichkeit, Bildung und Umwelt/Wasser werden fortgesetzt. Eine Intensivierung des Sicherheitsdialogs sowie verstärkte EU-Kooperation im Bereich der Drogenbekämpfung (Drogenaktionsplans 2014-2020) wird angestrebt. Schließlich kommt dem Menschenrechtsdialog mit den Ländern Zentralasiens große Bedeutung zu.

Asien und Ozeanien

101. Ein aufstrebendes und friedliches Asien ist von großer Bedeutung für die EU, weshalb dem Ausbau der Beziehungen zu der Region im wirtschaftlichen wie im politischen Bereich große Bedeutung zugemessen wird. Die EU hat bereits mehrmals eine friedliche Lösung der Konflikte im Süd- und Ostchinesischen Meer eingefordert und im Falle des Versagens bilateraler Verhandlungen für multilaterale Mechanismen plädiert. Das EU-Engagement in Asien soll 2016 fortgesetzt bzw. ausgeweitet werden

102. Für 15./16. Juli 2016 ist das nächste (11.) **ASEM**-Gipfeltreffen in Ulan Bator in der Mongolei geplant. Bei diesem Gipfel, bei dem auch das 20-jährige Bestehen von ASEM gewürdigt wird, sollen Überlegungen zur Zukunft und weiteren strategischen Ausrichtung von ASEM angestellt werden.
103. Auf Basis der im Vorjahr angenommenen Ratsschlussfolgerungen und der gemeinsamen Mitteilung von EAD und Kommission („The EU and ASEAN: a Partnership with a Strategic Purpose“) soll die Partnerschaft **EU-ASEAN** weiter ausgebaut werden. Ein besonderer Schwerpunkt wird dabei auf die Zusammenarbeit im sicherheitspolitischen Bereich gelegt werden, vor allem auf die angestrebte EU-Teilnahme an einschlägigen ASEAN+-Gremien und auf die Kooperation bei Sicherheitsbedrohungen neuen Typs. Für 2016 ist die Unterzeichnung des Partnerschaftsabkommens mit Singapur sowie der Freihandelsabkommen mit Singapur und Vietnam vorgesehen. Die Verhandlungen mit Malaysia zu Partnerschafts- und Freihandelsabkommen und mit Myanmar zu einem Investitionsabkommen sollen fortgesetzt werden. Mit den Philippinen will die EU 2016 Verhandlungen zu einem Freihandelsabkommen aufnehmen. Mit diesen Verhandlungen kommt die EU ihrem langfristigen Ziel eines ganz ASEAN umfassenden Freihandelsabkommens schrittweise näher. 2016 soll auch das zweijährlich stattfindende EU-ASEAN-Außenministertreffen abgehalten werden.
104. Im Rahmen ihrer **Afghanistan**-Strategie wird die EU auch weiterhin den Friedens- und Versöhnungsprozess sowie die Wahlrechtsreform (einschließlich mögliche Wahlen in der 2. Jahreshälfte) in Afghanistan unterstützen und den Dialog Afghanistans mit seinen Nachbarn (Istanbul-Prozess) fördern. Außerdem soll der hochrangige Migrationsdialog EU-Afghanistan begonnen werden und das im Vorjahr paraphierte Abkommen über Partnerschaft und Entwicklung rasch unterzeichnet werden.
105. Die EU wird in ihren Beziehungen zu **Pakistan** weiterhin einen umfassenden Ansatz verfolgen und sich auf die Implementierung des laufenden 5-Jahres-Aktionsplanes konzentrieren. Neben der Intensivierung des Dialogs in den Bereichen Menschenrechte und Sicherheit und einer strukturierten Kooperation im Energiebereich soll vor allem die Umsetzung des EU-Pakistan Rückübernahmeabkommens verbessert und die Zusammenarbeit im Migrationsbereich forciert werden.

106. Die Beziehungen zwischen der EU und der **Demokratischen Volksrepublik Korea** (DVRK bzw. Nordkorea) haben sich seit der Machtübernahme durch Kim Jong-Un kaum verändert. Der Nukleartest am 6. Jänner 2016 wurde von der EU scharf verurteilt. Abhängig vom Ergebnis der Beratungen des Sicherheitsrates könnte auch über neue Sanktionen der EU beraten werden.
107. Die Rahmenabkommen zwischen der EU und **Australien** bzw. zwischen der EU und **Neuseeland** wurden im April bzw. Juli 2015 fertig ausverhandelt und sollen im heurigen Jahr unterzeichnet werden. Zudem einigte sich die EU mit Australien und Neuseeland auf den Start für Verhandlungen über umfassende Freihandelsabkommen. Die EU wird auch im Rahmen des 46. Pacific Island Forums sowie in bilateralen Dialogen die Zusammenarbeit mit den **pazifischen Inselstaaten** auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet weiter verfolgen.

Lateinamerika und Karibik (LAK)

108. Seit der Gründung der **Gemeinschaft der lateinamerikanischen und karibischen Staaten (CELAC)** im Dezember 2011 tritt diese als Ansprechpartner der EU auf. Die Gipfeltreffen auf Ebene der Staats- und Regierungschefs finden alle zwei Jahre statt. 2016 wird daher besonderes Augenmerk auf die Umsetzung der Beschlüsse des letztjährigen EU-CELAC Gipfels 2015 gelegt werden. Ende Oktober 2016 ist ein Treffen der EU-CELAC Außenminister geplant.
109. Die EU als einer der größten ausländischen Investoren in der Region hält am Konzept des sub-regionalen Ansatzes auf der Basis von Assoziierungs- oder Wirtschaftspartnerschaftsabkommen fest, um regionale Integration der LAK-Partner zu fördern und die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Handelsbeziehungen und Investitionen zu verbessern. Die 2011 gegründete EU-LAK Stiftung, deren Aufgabe die Förderung der institutionellen Zusammenarbeit zwischen EU und LAK ist, wird voraussichtlich 2016 mit der Unterzeichnung des entsprechenden Abkommens formell in eine internationale Organisation übergeführt.

110. Neben der Umsetzung der Assoziierungsabkommen mit Mexiko (2000) und Chile (2002), der strategischen Partnerschaften und Aktionspläne mit Brasilien (2007) und Mexiko (2008) wird 2016 an der Implementierung der 2012 unterzeichneten Freihandelsabkommen mit Kolumbien und Peru einschließlich der Ratifizierung des Beitrittsvertrages von Ecuador, an der Ratifizierung des Assoziationsabkommens mit sechs zentralamerikanischen Staaten (Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama) und an der Konkretisierung der EU-Strategie für Bürgersicherheit in Zentralamerika und der Karibik gearbeitet werden. Weiters werden die Verhandlungen für ein Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit mit Kuba fortgesetzt sowie solche über ein EU-MERCOSUR-Assoziationsabkommen durch einen allfälligen offiziellen Angebotsaustausch wieder aufgegriffen. Möglichkeit und Umfang einer Modernisierung des Assoziationsabkommens mit Chile werden überprüft werden.

Afrika / Afrikanische Union

111. Die Konsolidierung der Beziehungen mit Afrika, aufbauend auf der Gemeinsamen Afrika-EU-Strategie, wird weiterhin eine Priorität bleiben, dabei ist die Entwicklung der Beziehung der EU zur **Afrikanischen Union** (AU) sowie zu den Regionalorganisationen ein zentrales Element. Einen weiteren Schwerpunkt werden die Diskussionen zur Neuausrichtung der Partnerschaft der EU mit den Ländern Afrikas, der Karibik und des pazifischen Raumes (AKP) unter dem Stichwort Post-Cotonou bilden. Horizontale Themen werden das Follow-Up zum EU-Afrika Migrationsgipfel in Valletta vom Herbst 2015 sowie die Problematik der Radikalisierung, Terrorbekämpfung, Klimadiplomatie und Wilderei sein.

112. Die Umsetzung des regionalen Aktionsplans der EU für den **Sahel** bleibt prioritär und soll zu verbesserter Koordination und Nutzung von Synergien der Aktivitäten der EU-Mitgliedstaaten beitragen. Eine Stärkung der Zusammenarbeit der EU mit der Organisation „G5 Sahel“ (Burkina Faso, Tschad, Mali, Mauretanien und Niger) ist geplant und sieht gemeinsames Engagement in den Bereichen Sicherheit, Kampf gegen Terrorismus, Migration und Prävention von Radikalisierung vor.

113. Große Aufmerksamkeit wird weiterhin den Krisen, Postkonfliktsituationen und fragilen Staaten wie Burundi, Somalia, der Zentralafrikanischen Republik und der Sahelregion gewidmet werden. Mit Äthiopien, als einem Stabilitätsanker am Horn von Afrika, soll die Kooperation vertieft werden.
114. In der **Region der Großen Seen** (Demokratische Republik Kongo, Ruanda, Burundi, Uganda) wird die EU ihre Bemühungen um die weitere Stabilisierung und Entwicklung der Region auf der Basis des Friedens-, Sicherheits- und Kooperationsrahmenabkommens fortsetzen. Besonderes Augenmerk soll auf die Ursachen der Konflikte sowie den Demokratisierungsprozess, zusammenhängend mit der Frage der Amtszeiten der amtierenden Präsidenten, gelegt werden. Die EU plant zudem Wahlbeobachtungsmissionen nach **Uganda** und allenfalls in die **Demokratische Republik Kongo** zu entsenden.

EU Globalstrategie

115. Im Juni 2015 beauftragte der Europäische Rat die Hohe Vertreterin, Federica Mogherini, bis Juni 2016 in enger Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten eine EU Global Strategy für die Außen- und Sicherheitspolitik der EU auszuarbeiten, die die in die Jahre gekommene Europäische Sicherheitsstrategie (von 2003) ersetzen soll. Die Hohe Vertreterin wird den Text in eigener Verantwortung vorlegen; nach ihrer Vorstellung soll es sich um ein gut lesbares, nicht allzu detailliertes Dokument handeln, in dem die Herausforderungen definiert und Antworten samt Handlungsanweisungen (Aufträge zu Teilstrategien) gegeben werden. EU-Mitgliedstaaten und die EK werden zunächst in einem informellen Konsultationsprozess eingebunden, bis dann vor dem Europäischen Rat im Juni die Ratsgremien befasst werden; parallel dazu finden in den EU-Mitgliedstaaten eine Reihe von Konferenzen und Seminaren zu Einzelthemen statt. So organisierte das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres gemeinsam mit dem EU-Institut für Sicherheitsstudien am 4. Dezember 2015 in Wien eine Konferenz zum Westbalkan. Aus österreichischer Sicht sind folgende Themenschwerpunkte hervorzuheben: Fokus auf effizienten Multilateralismus/global governance, Westbalkan/Erweiterung, Migration/Integration, Abrüstung und Non-

Proliferation ebenso wie die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik, auch in ziviler Hinsicht.

Entwicklungszusammenarbeit (EZA) und humanitäre Hilfe

116. Der EZA und der humanitären Hilfe kommt im Bereich des auswärtigen Handelns der EU eine zentrale Rolle zu. Die EU wird sich weiterhin für mehr Effizienz und Wirksamkeit der Hilfe, insbesondere durch die gemeinsame Programmierung, einsetzen. Im Zentrum steht dabei die im Herbst 2015 beschlossene Agenda 2030, zu deren thematischen Schwerpunkten: Migration und Entwicklung, Handel und Entwicklung sowie Kapazitätenaufbau im Bereich Sicherheit und Entwicklung zählen. Weiters steht die Halbzeitüberprüfung aller EU-Außeninstrumente auf dem Programm. Strategisch wichtig wird zudem die Diskussion über die Zukunft der EU-AKP Beziehungen nach Auslaufen des Cotonou Abkommens im Jahr 2020 sein.

117. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind gemeinsam weltweit größte Geber sowohl im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit als auch bei humanitärer Hilfe. Von 23. bis 24. Mai 2016 findet über Einladung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen in Istanbul der erste World Humanitarian Summit statt, dessen Ziel es ist, das System der humanitären Hilfe zu stärken und es an die aktuellen Veränderungen und Herausforderungen anzupassen, wozu auch die Verpflichtungen der Empfängerstaaten gehören.

Menschenrechte

118. Die EU setzt sich für ein starkes multilaterales Menschenrechtssystem ein, das es ermöglicht, die Umsetzung von Menschenrechtsnormen unparteiisch zu beobachten und alle Staaten zur Rechenschaft zu ziehen. Dabei soll dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen eine führende Rolle durch Ermöglichung eines wirksamen Vorgehens zukommen. Die EU strebt hier eine objektive, umfassende Menschenrechtsprüfung im Rahmen des „Universal Periodic Review“ an, dessen 2. Zyklus der Überprüfung aller Länder 2016 beendet sein wird. Im Hinblick auf ein entschiedenes Vorgehen gegenüber Menschenrechtsverletzungen weltweit setzt die EU auf Übereinstimmung mit Partnerländern und bemüht sich, mit einer Stimme zu sprechen.

119. Die Umsetzung des **„Strategischen Rahmens und Aktionsplans der EU für Menschenrechte und Demokratie“**, der als Richtschnur für das Engagement der EU in den nächsten Jahren dient, wird prioritär verfolgt. Im Juli 2015 wurde ein neuer Aktionsplan für den Zeitraum 2015-2019 angenommen, der konkrete Maßnahmen zu zentralen Menschenrechtsfragen vorsieht und das Engagement der EU überall auf der Welt für Förderung und Schutz der Menschenrechte und die Unterstützung von Demokratie bekräftigt. Das Mandat des Sonderbeauftragten (EUSR) für Menschenrechte, Stavros Lambrinidis wurde bis 2017 verlängert.
120. Inhaltliche Schwerpunkte der **EU-Menschenrechtsaußenpolitik** ergeben sich auch aus den elf Leitlinien des Rates, welche jeweils einen Katalog von Maßnahmen für das ständige Engagement der EU gegenüber Drittstaaten zur Todesstrafe, zu Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, zum Schutz und zur Förderung der Kinderrechte, zu Menschenrechtsdialogen mit Drittstaaten, zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten, zum Schutz und zur Förderung von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger, zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, zum humanitären Völkerrecht, zu den Menschenrechten von LGBTI Personen, zur Religions- und Glaubensfreiheit, und zum Recht auf freie Meinungsäußerung online und offline umfassen.
121. Menschenrechte und Demokratie sind integraler Bestandteil des Dialogs der EU mit anderen Ländern. Die EU hält strukturierte **Menschenrechtsdialoge** mit über 40 Staaten ab, wobei die jeweils besprochenen Themen, Problembereiche und Kooperationsmöglichkeiten individuell festgelegt werden und u.a. Minderheitenrechte, Frauenrechte, Todesstrafe, Religions- und Gewissensfreiheit, Demokratisierung, Rechtsstaatlichkeit, Kinderrechte und Entwicklung der Zivilgesellschaft umfassen. Die EU ist dabei bemüht, auch die Zivilgesellschaft aktiv einzubeziehen.
122. Die EU hat ihre Strategie zur **Unterstützung von Demokratie** in den Außenbeziehungen 2009 überarbeitet und verfolgt verstärkt einen länderspezifischen Ansatz. Seit 2013 ist der von EK und Mitgliedstaaten gegründete „European Endowment for Democracy“ für eine direkte und unbürokratische Förderung von Pro-Demokratie-

Initiativen und Organisationen aktiv. EU-Wahlbeobachtungsmissionen, an denen sich Österreich regelmäßig beteiligt, leisten in vielen Ländern weltweit einen wichtigen Beitrag zur Stärkung von Demokratie und Menschenrechten.

Dialog der Kulturen und Religionen

123. **Religion** ist ein wichtiger Aspekt der Außenbeziehungen insbesondere mit den EU-Nachbarstaaten. In ihrem Bericht über globale Trends bis 2030 sieht die Kommission die größere religiöse Vielfalt, die als Ergebnis von Migration in den Mitgliedstaaten entsteht, als Herausforderung für Inklusivität und Religionsfreiheit. Vor diesem Hintergrund wurde der Arbeitsplan Kultur (2015-2018) um die Priorität „interkultureller Dialog“ erweitert.
124. Die Umsetzung der nationalen **Roma-Strategien** erfolgt im Rahmen des Europa 2020 Dialogs.
125. Die EU unterstützt die Grundanliegen der **Allianz der Zivilisation der Vereinten Nationen** (UNAOC), dessen 7. Globalforum im April 2016 stattfinden wird, in den Bereichen Bildung, Jugend, Migration und Medien.
126. Als Werkzeug und Methode dient der **Dialog der Kulturen** auch in Sektorpolitiken von EuropeAid, Kommissionsprogrammen und dem EAD. In regionalen Dialogen, wie mit der Südlichen Nachbarschaft, Arabischen Liga und ASEM, leistet er seinen Beitrag zur Förderung von Toleranz und der friedlichen Ko-Existenz von Religionen und hilft, gegen Ausgrenzung, Extremismus und Hassreden vorzugehen.
127. Die EU definiert den **interkulturellen Dialog** als Austausch von Ansichten und Meinungen zwischen verschiedenen Kulturen als Gegensatz zum Multikulturalismus, der den Schwerpunkt auf die Erhaltung getrennter Kulturen legt. Der interkulturelle Dialog stellt Verknüpfungen und Gemeinsamkeiten zwischen den verschiedenen Kulturen, Gemeinschaften und Menschen her, die Verständigung und Interaktion schaffen.

Schutz religiöser Minderheiten

128. Religiöse Konflikte, Diskriminierung und Intoleranz gegenüber Angehörigen religiöser Minderheiten sind weltweit im Ansteigen begriffen. Auf österreichisches Betreiben wurden 2012 Leitlinien beschlossen, um das Thema Religionsfreiheit systematisch in die Menschenrechtspolitik der EU zu integrieren. Österreich setzte sich dabei insbesondere für die Berücksichtigung religiöser Minderheiten, des interreligiösen Dialogs und für die Verbesserung des Kommunikationsflusses innerhalb der EU ein. Besonders wichtig erscheint dabei Frühwarnung, um rasch und effektiv auf potentielle Konfliktsituationen reagieren und auf deren Verhinderung hinwirken zu können, gerade im Hinblick auf den Kampf gegen Terrorismus und das Phänomen der „Foreign Fighters“.

Abrüstung, Non-Proliferation und Exportkontrolle

129. Im Bereich der **Massenvernichtungswaffen** legt die EU das Hauptaugenmerk auf den Aspekt der Nichtverbreitung insbesondere von nuklearen Waffen. In Fragen der nuklearen Abrüstung bestehen innerhalb der EU Divergenzen.

130. Das **EU-Non-Proliferation Konsortium**, das bisher den Prozess für die Schaffung einer Zone frei von Kernwaffen und sonstigen Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme unterstützt hat, kann potentiell eine Rolle in der Ausbildung zu nuklearer Abrüstung und Non-Proliferation spielen.

131. Die Internationale Atomenergie-Organisation (**IAEO**), die vorbereitende Kommission für den Atomteststoppvertrag (**CTBTO**) – in Hinblick auf das 20. Jubiläum des CTBT wird sich die EU besonders bei Initiativen zur Förderung des Inkrafttretens des Vertrags engagieren –, der Haager Kodex gegen die Verbreitung ballistischer Trägersysteme (**HCOC**) und andere Aktivitäten zum Thema Trägersysteme für Massenvernichtungswaffen sowie das EU-Non-Proliferations-Konsortium und die Umsetzung der **VN-Sicherheitsratsresolution 1540** werden von der EU weiterhin politisch und finanziell unterstützt. EU-Aktivitäten zur Schaffung regionaler „Centres of Excellence“ zu Fragen chemischer, biologischer, radiologischer, nuklearer und explosiver Gefahren (CBRN) in

Drittstaaten werden systematisch fortgesetzt. Eine klare Priorität gilt u.a. auch der massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen Osten sowie der Unterstützung für die Stärkung des Vertrags zur Nichtverbreitung von Nuklearwaffen (NPT).

132. Die Reaktivierung der seit 1997 blockierten **VN-Abrüstungskonferenz** hat für die EU Priorität. Der baldige Verhandlungsbeginn für einen Vertrag über ein Verbot der Produktion spaltbaren Materials für Kernwaffenzwecke („Fissile Material (Cut-off) Treaty) ist dringend.
133. Im Bereich der **biologischen Waffen** wird die Arbeit sich auf die Ausarbeitung einer substanziellen Position der EU für die 2016 stattfindende 8. Überprüfungskonferenz der Biologie- und Toxinwaffenkonvention konzentrieren. Weitere Aufgaben in diesem Bereich sind die Umsetzung der Ratsentscheidung zur Unterstützung von Aktivitäten der Weltgesundheitsorganisation zur Verbesserung der Biosicherheit sowie die aktive Teilnahme der EU am intersessionalen Prozess im Rahmen der Biologie- und Toxinwaffenkonvention.
134. Die EU wird aktive Beiträge zu den Tagungen des Exekutivrates der **Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OPCW)** leisten. Inhaltliche Schwerpunkte sind Universalisierung, nationale Umsetzung, Demarchen in Zusammenhang mit Art. 7 der Konvention, Verifikation der chemischen Industrie sowie internationale Hilfe und Zusammenarbeit. Die EU wird die Beseitigung des Chemiewaffenarsenals Syriens weiterhin unterstützen und beobachten.
135. Zu **Antipersonen-Minen (Ottawa Konvention)** wird die EU eine neue Phase der Unterstützung einleiten, um die Universalisierung und Implementierung der Ottawa Konvention umzusetzen. Im Bereich Streumunition stellt die Implementierung des 2015 Dubrovnik-Aktionsplans eine Priorität dar.
136. Die EU unterstützt die **Konventionelle Waffenkonvention (KWK)** als essentiellen Teil des humanitären Völkerrechts. Die EU wird sich an der 2014 in diesem Rahmen lancierten Diskussion über autonome Waffensysteme weiter aktiv beteiligen

(Expertentreffen im April 2016) und Möglichkeiten für eine zukünftige gemeinsame EU Position zu dieser Frage prüfen. Besonders in Hinblick auf die stattfindende fünfte Überprüfungskonferenz steht die Ausarbeitung einer substantziellen EU-Position im Vordergrund.

137. In der Umsetzung der EU-Strategie zu **Klein- und Leichtwaffen** ist die Ausarbeitung einer EU-Position für das sechste biennale Staatentreffen, das von 6. bis 10. Juni 2016 in New York stattfinden wird, vorgesehen. Besondere Beobachtung erfordert die Umsetzung der Ratsbeschlüsse in den Ländern der OSZE Region, in Südosteuropa sowie in der Sahelzone. Die EU wird zudem für Klein- und Leichtwaffenklauseln in Drittstaatsabkommen eintreten.

138. Mit dem Inkrafttreten des **Waffenhandelsvertrags (ATT)** im Dezember 2014 und der Abhaltung der ersten Vertragsstaatenkonferenz 2015, werden Anfang 2016 die ersten nationalen Berichte erwartet. In Hinblick auf die Vertragsstaatenkonferenz, die für September 2016 angesetzt ist, konzentriert sich die Arbeit auf die Ausarbeitung einer substantziellen Position der EU. Die Universalisierung des ATT sowie das Implementation Support Program der EU zur Umsetzung des Vertrags in Drittstaaten werden systematisch fortgesetzt.

139. Im Bereich des von der EU lancierten **Internationalen Verhaltenskodex für Weltraumaktivitäten** verfolgt die EU zusätzliche Initiativen zur Sicherung, Sicherheit und Nachhaltigkeit. Bei der im Herbst 2016 stattfindenden Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN-GV) beabsichtigt die EU, eine Resolution einzubringen, die eine Diplomatenkonferenz zum Zwecke der Verhandlung des Verhaltenskodex einsetzen soll.

Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)

140. Das Jahr 2016 wird maßgeblich durch den 2013 initiierten Prozess zur Stärkung der Zusammenarbeit in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung geprägt werden, wo in den drei Themenbereichen – (1) Erhöhung von Effektivität, Visibilität und Wirkung der GSVP (insbesondere comprehensive approach, neue Sicherheitsherausforderungen, Partnerschaften und train & equip), (2) Förderung der Fähigkeitenentwicklung (Stärkung

der Anstrengungen bei der Entwicklung und Verfügbarkeit von zivilen Fähigkeiten, etwa durch Überprüfung der Prioritäten für das zivile Krisenmanagement, die beim Europäischen Rat von Feira angenommen wurden und einer nachhaltigen Lösung für die Ausbildung von qualifizierten zivilen Experten, Vertiefung der europäischen Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich etwa durch pooling and sharing und Kooperationsanreize) sowie (3) Stärkung der europäischen Rüstungsindustrie (insbesondere KMU, vorbereitende Maßnahmen für GSVP-relevante Forschung, Liefersicherheit) – zahlreiche Auftragserteilungen abzuarbeiten sind, die zudem um hybride Bedrohungen und die Ausarbeitung einer neuen globalen Strategie für Außen- und Sicherheitspolitik ergänzt worden sind. Auch die Migrations- und Flüchtlingskrise und die Aktivierung der Beistandsklausel durch Frankreich werden behandelt.

141. Im Laufe des Jahres 2016 wird über die Fortführung bzw. Beendigung folgender

GSVP-Missionen und Operationen zu entscheiden sein:

- Grenzüberwachungsmission EUBAM Rafah in den Palästinensergebieten (Mandatsende 30. Juni 2016)
- Polizeireformmission EUPOL COPPS in den Palästinensergebieten (Mandatsende 30. Juni 2016)
- Grenzüberwachungsmission EUBAM Libya in Libyen (Mandatsende 21. Februar 2016)
- EU-Beobachtermission EUMM Georgia (Mandatsende 14. Dezember 2016)
- Militärmission EUFOR Althea in Bosnien und Herzegowina (Mandatsende 10. November 2016)
- Beratungs- und Unterstützungsmission in Zusammenhang mit der Sicherheitssektorreform EUSEC RD Kongo. Das Ende der Mikromission ist für Ende Juni 2016 vorgesehen; anschließend erfolgt noch eine kurze Liquidationsphase; offen bleibt die Finalisierung der als Testfall angesehenen Ausstiegs-/Übergangsstrategie, vor allem betreffend allfällige Übernahme von verbleibenden Teilaufgaben, für die noch keine Lösung gefunden worden ist.
- Mission EUMAM RCA (Zentralafrikanische Republik): Anfang 2016 ist die Vorlage eines Krisenmanagementkonzepts zu erwarten, welches einen Prozess der Ausweitung von EUMAM in eine Mission zur strategischen Beratung und operationellen Ausbildung skizzieren soll, wobei hierfür die Bildung einer demokratisch gewählten Regierung Voraussetzung ist.

- Trainingsmission EUTM Somalia für die militärische Ausbildung und Operation EUNAVFOR Atalanta zur Bekämpfung der Piraterie am Horn von Afrika (Ende der aktuellen Mandate 31. Dezember 2016). Anfang 2016 kommt es erstmals zu einer gemeinsamen Überprüfung der drei GSVP-Operationen/Missionen am Horn von Afrika. Es ist zu erwarten, dass die Frage der Ausbildung außerhalb von Mogadischu und eine Ausstiegsstrategie für Atalanta thematisiert werden wird.
- Trainingsmission EUCAP Nestor zur Stärkung maritimer Kapazitäten in acht Ländern am Horn von Afrika (Mandatsende 12. Dezember 2016)
- Trainingsmission EUTM Mali (Ende des aktuellen Mandats am 16. Mai 2016). Anfang 2016 soll über eine weitere Mandatsverlängerung bis 2018 entschieden werden, welche möglicherweise zur Ausweitung des Missionsgebiets und dezentralisierter Ausbildung und Beratung führen wird; danach erfolgt der Planungsprozess für das neues Mandat, der bis zum Ende des laufenden Mandats im Mai 2016 abgeschlossen sein muss.
- Mission EUCAP Sahel Niger zur Verbesserung der Sicherheitskräfte (Mandatsende 15. Juli 2016)
- Rechtsstaatsmission EULEX Kosovo (Mandatsende 14. Juni 2016)
- Polizeimission EUPOL Afghanistan (Mandatsende am 31. Dezember 2016)

142. Folgende Missionen laufen weiter:

- Mission EUAM Ukraine zur Unterstützung bei Sicherheitssektorreform in der Ukraine (Mandatsende 30. November 2017)
- Mission EUCAP Sahel Mali: Ausbildung und Beratung von Polizei, Gendarmerie und Nationalgarde und Stärkung des Sicherheitssektors (Mandatsende 14. Jänner 2017)
- EUNAVFOR MED Sophia: Nach Umsetzung von Operationsphase 1 erfolgte Übergang zu Operationsphase 2a (hohe See – *boarding, search, seizure and diversion of smugglers' vessels*) für Operationsphase 2b sowie Operationsphase 3 ist eine libysche Einladung und/oder eine weitere VNSR-Resolution Voraussetzung, deren Zustandekommen unsicher ist.

Bekämpfung von Terrorismus, Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche

143. Vor dem Hintergrund der jüngsten terroristischen Anschlagswellen auch in Europa und der fortgesetzt schwierigen Situation im Irak und Syrien wird die **Terrorismusbekämpfung** mit besonderer Berücksichtigung der Verbindung zwischen innerer und äußerer Sicherheit weiterhin einen Schwerpunkt der EU-Arbeit bilden. Richtschnur im Bereich des auswärtigen Handelns der EU bleibt die Umsetzung der Schlussfolgerungen des Rates Außenbeziehungen vom 9. Februar 2015: verstärkte

Partnerschaft mit Schlüsseländern (v.a. in der Region des Nahen und Mittleren Ostens, der Türkei sowie im Westlichen Balkan), Unterstützung von Kapazitätsaufbau, z.B. gegen ausländische terroristische Kämpfer, Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus, u.a. durch interkulturellen und interreligiösen Dialog, Förderung internationaler Kooperation (im Rahmen der Vereinten Nationen, der auch Österreich angehörenden „Globale Anti-ISIL Koalition“, des „Global Counter-Terrorism Forum“/GCTF) sowie Bemühungen zur Beseitigung der Grundursachen für Terrorismus wie des anhaltenden Konflikts in Syrien.

144. Die Schlussfolgerungen des Sonderrates der Justiz und Innenminister vom 20. November 2015 zeichnen den Weg bei der **Terrorismusbekämpfung in der Innendimension** vor (z.B. Fluggastdatenspeicherung, Schusswaffen, Stärkung der Kontrollen an den Außengrenzen, Informationsaustausch, Terrorismusfinanzierung sowie strafrechtliche Verfolgung von Terrorismus und gewaltbereitem Extremismus).
145. Österreich trägt den umfassenden Ansatz der EU bei der Terrorismusbekämpfung mit und wird sich weiterhin aktiv einbringen. Inhaltliche Schwerpunktbereiche werden unter anderem Deradikalisierungs- und (Re)Integrationsbemühungen bilden. Besondere Aufmerksamkeit wird Österreich auch im Kontext der Terrorismusbekämpfung der Zusammenarbeit mit den Westbalkanstaaten widmen. Dabei steht mit dem im Dezember 2015 beschlossenen integrativen Aktionsplan 2015-2017 der EU/Westbalkan Terrorismusbekämpfungsinitiative ein umfassendes Instrument zur Verfügung. Überdies wird die Mitwirkung an den Arbeitsgruppen „ausländische terroristische Kämpfer“ und „Stabilisierung“ der Globalen Anti-ISIL-Koalition fortgesetzt werden.
146. Mit der 2016 zu beschließenden „**Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung**“ sollen unter anderem internationale Verpflichtungen, wie die Resolution 2178(2014) des VN-Sicherheitsrats über ausländische terroristische Kämpfer, das kürzlich verabschiedete Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Terrorismusprävention und die Empfehlungen der „Financial Action Task Force“/FATF zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung in EU-Recht umgesetzt werden.

Zusammenarbeit EU – Vereinte Nationen (VN)

147. Die Mitgliedstaaten der EU sind heute nicht nur die bei weitem größten Beitragszahler zum VN-Haushalt, sie spielen auch eine wichtige Rolle in der inhaltlichen Arbeit der VN, insbesondere in den Bereichen Menschenrechte, Abrüstung und Nonproliferation, humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit (insbesondere bei der Festlegung von Entwicklungs- bzw. Nachhaltigkeitszielen), Klimaschutz sowie in der Fortführung von Reformthemen bzw. der Umsetzung bereits beschlossener Reformen.
148. Die EU wird im ersten Halbjahr 2016 die Prioritäten für die 71. Generalversammlung (2016-2017) festlegen: sie umfassen die Bereiche Frieden und Sicherheit, nachhaltige Entwicklung sowie ihre Finanzierung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, Stärkung der Effektivität der VN sowie des internationalen Systems der humanitären Hilfe. Ein wesentliches Thema der 71. VN-GV wird aller Voraussicht nach die **Flüchtlings- und Migrationsthematik** spielen. So soll am Tag vor der Eröffnung der 71. VN-GV ein hochrangiger Gipfel zu diesem Thema stattfinden.
149. Bei **Konfliktprävention, Mediation, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung** sehen die Gemeinsamen Erklärungen über die Zusammenarbeit bei der Krisenbewältigung aus 2003 und 2007 eine enge Abstimmung zwischen EU und VN vor. Diese bezieht sich vor allem auf die Planung von Missionen, Ausbildung, Kommunikation und Austausch von bewährten Praktiken.
150. Der Aktionsplan aus 2012 zur Verbesserung der **EU-Unterstützung für friedenserhaltende Einsätze der VN** zeigt verschiedene Modelle der VN-EU-Kooperation auf und legt Schritte zur Klärung der notwendigen rechtlichen Grundlagen fest. Er bildet weiters eine wichtige Basis der praktischen Zusammenarbeit. Aufgrund des komplexer werdenden Kontexts für friedenserhaltende Einsätze bedarf der Aktionsplan einer regelmäßigen Überprüfung und Anpassung an neue Herausforderungen.

151. Durch **Entsendung von militärischem, polizeilichem und zivilem Personal** (einschließlich der **EU-Sonderbeauftragten**) in Konfliktgebiete sowie Aktivitäten im Trainingsbereich leistet die EU konkrete Beiträge zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Derzeit stellen die Mitgliedstaaten der EU mehr als 5.000 Personen (Truppen-, Polizei- und Expertenbereich) für 16 VN-Missionen. Die VN erwarten, dass die EU-Mitgliedstaaten insbesondere nach Beendigung des ISAF-Einsatzes in Afghanistan frei werdende Kapazitäten vermehrt in VN-Missionen einsetzen. Die Beteiligung mehrerer EU-Mitgliedstaaten bei der VN-Mission in Mali (MINUSMA) ist ein Schritt in diese Richtung.
152. Die Erfahrungen bei der Durchführung von GSVP- und VN-Missionen in denselben Einsatzräumen zeigen, dass eine effiziente und gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen EU und VN im Hinblick auf eine erfolgreiche Umsetzung der Mandate des VN-Sicherheitsrats von großer Bedeutung ist und die EU eine wichtige Aufgabe beim Aufbau und bei der Unterstützung von VN-Operationen spielen kann. Gemeinsame Einsatzräume befinden sich derzeit in Afghanistan (UNAMA und EUPOL), Mali (MINUSMA und EUTM), im Kosovo (UNMIK und EULEX), der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO und EUSEC/EUPOL), in den Palästinensischen Gebieten (UNTSO/UNRWA und EUPOL COPPS/EUBAM Rafah) und in der Zentralafrikanischen Republik (MINUSCA/EUFOR RCA)

Zusammenarbeit EU – Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

153. Die EU ist eine der wesentlichen Gestalterinnen innerhalb der OSZE und trägt den 2010 beim Gipfel in Astana verabschiedeten schrittweisen Aufbau einer euro-atlantischen und euro-asiatischen Sicherheitsgemeinschaft voll mit. Die Umsetzung der politischen Verpflichtungen in allen drei Dimensionen (politisch-militärische, Umwelt-Wirtschaft, menschliche Dimension), Fortschritte in der Ukraine sowie bei den ungelösten Konflikten stehen im Fokus. Die EU-Mitgliedstaaten tragen etwa 70% des OSZE-Gesamtbudgets.
154. Die Arbeit der **OSZE-Feldmissionen** am Balkan, in Osteuropa, im Kaukasus und in Zentralasien vor allem zur Stärkung demokratischer Strukturen und Institutionen, wird von der EU besonders gefördert. Die EU wird auch 2016 die Unabhängigkeit und die

Aktivitäten der OSZE-Institutionen (Medienbeauftragte in Wien, Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte in Warschau, Hochkommissarin für nationale Minderheiten in Den Haag) verteidigen und unterstützen. Ebenso wird sie auch die OSZE Institutionen und Mechanismen, welche im Ostukraine-Konflikt zum Einsatz kommen, einschließlich der Sonderbeobachtungsmission (SMM), weiter unterstützen.

155. Unter **deutschem OSZE-Vorsitz** wird die EU 2016 ihre vier strategischen Prioritäten in Form konkreter Beschlüsse umsetzen. Diese sind:

- Stärkung der OSZE-Instrumente in allen Phasen des Konfliktzyklus, von Frühwarnung bis Konfliktnachsorge, nicht zuletzt auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen der Ukraine-Krise, konkrete Fortschritte bei ungelösten Konflikten (insbesondere Ukraine, Berg-Karabach, Transnistrien, Georgien);
- Stärkung und Modernisierung der Rüstungskontrolle und der vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen, angesichts der bestehenden Umsetzungskrise rund um den Vertrag über konventionelle Rüstung in Europa, insbesondere durch substantielle Fortschritte bei der Modernisierung des Wiener Dokuments zu vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen;
- Stärkung der Umsetzung aller Verpflichtungen in den drei Dimensionen, insbesondere in der menschlichen Dimension auf Basis einer systematischeren Nutzung der Empfehlungen der OSZE-Institutionen an die Teilnehmerstaaten;
- Verbesserung der OSZE-Fähigkeiten im Kampf gegen transnationale und neu entstehende Bedrohungen, vor allem Terrorismus, organisierte Kriminalität und Cyber-Kriminalität, Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, Drogen-, Menschen- und Waffenschmuggel.

156. 2016 werden die Vorbereitungsarbeiten für den **österreichischen OSZE Vorsitz 2017** intensiviert und abgeschlossen werden. Seit Jänner 2016 ist Österreich als Mitglied der OSZE-Vorsitz-Troika gefordert, angesichts der aktuellen Sicherheits Herausforderungen aktiv an der Wiederherstellung des gegenseitigen Vertrauens und der Sicherheit sowie der Stärkung der OSZE mitzuwirken. Zudem führt Österreich bereits 2016 den Vorsitz in der Mittelmeerkontaktgruppe.

Zusammenarbeit EU – Europarat

157. Die Beziehungen zwischen der EU und dem Europarat beruhen auf einem „Memorandum of Understanding“ aus 2007, das den formellen Rahmen für eine enge Zusammenarbeit in gemeinsamen Interessensbereichen wie Demokratie, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, Kultur, Bildung und sozialer Zusammenhalt festlegt. Die EU bestimmt im 2-Jahres-Rhythmus ihre Prioritäten gegenüber dem Europarat.

158. Im 2015 verabschiedeten strategischen Dokument über die EU-Prioritäten in der Zusammenarbeit mit dem Europarat für 2016-2017 wird eine schwerpunktmäßige thematische Zusammenarbeit in folgenden Bereichen festgelegt:

- Stärkung der europäischen Menschenrechtsstandards;
- Meinungs- und Versammlungsfreiheit;
- Kampf gegen Diskriminierung und Minderheitenschutz;
- Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

159. Die EU ist der mit Abstand größte freiwillige Geber für Projekte des Europarates. Der 2014 wiedergewählte Generalsekretär des Europarates Thorbjørn Jagland legt auf diese Zusammenarbeit besonderen Wert, weshalb der Europarat über ein personell gut ausgestattetes Verbindungsbüro bei der EU verfügt.

Integration

Nationaler Aktionsplan für Integration (NAP.I)

160. Das von der Regierung beschlossene Grundlagendokument der österreichischen Integrationspolitik ist der **Nationale Aktionsplan für Integration (NAP.I)**. Dieser legt als Zielgruppe Menschen fest, die sich längerfristig in Österreich niederlassen. Ein Kernelement darin war die Verankerung von Integration als Querschnittsmaterie, die in allen Lebensbereichen mitzudenken ist. Dieser Logik folgend wurden im NAP.I sieben Handlungsfelder definiert: Sprache und Bildung, Arbeit und Beruf, Rechtsstaat und Werte, Interkultureller Dialog, Gesundheit und Soziales, Sport und Freizeit sowie Wohnen und die regionale Dimension der Integration. Diese Struktur half dabei, Herausforderungen klar zu skizzieren und Lösungsansätze zu implementieren.

161. Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Situation zeigt sich, dass die im NAP.I gewählte Struktur auch für die **Integration der anerkannten Flüchtlinge** jedenfalls sinnvoll ist. Denn auch jetzt bedarf es im Sinne des Subsidiaritätsprinzips auf allen Ebenen Maßnahmen, um die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für eine bestmögliche Integration von Flüchtlingen zu schaffen, ohne diese aus der Eigenverantwortung zu entlassen. Im Erlernen der Landessprache liegt der Schlüssel zu einer gelungenen Integration durch aktive Teilhabe an der Gesellschaft. Kinder und Jugendliche sollen hierbei besonders gefördert werden, etwa durch die gezielte Deutschförderung im Kindergarten. Der Bedarf an Deutschförderung ist groß, da jedes vierte Kind Defizite im Sprachbereich aufweist. Österreich fühlt sich der EU-Strategie Life-Long-Learning (LLL) verpflichtet und sieht in der frühen Sprachförderung den ersten Schritt zu gleichen Bildungschancen.

Koordination auf EU-Ebene

162. Die Koordination und der Erfahrungsaustausch im Bereich der Integration werden im **Netzwerk der nationalen Kontaktstellen für Integration (NCPI)** weiterverfolgt. Das NCPI-Netzwerk wurde 2002 eingerichtet und wird von der EK koordiniert. Zielgruppe dieses Austausches sind Drittstaatsangehörige und EU-Bürgerinnen und Bürger ebenso

wie die Aufnahmegesellschaft. Der Nationale Kontaktpunkt für Integration (NCPI) für Österreich ist im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres angesiedelt.

163. Das „Europäische Integrationsforum“ wurde im Jänner 2015 in das **„Europäische Migrationsforum“** umgewandelt. Die Organisation erfolgt durch die EK gemeinsam mit dem europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss. Das Forum dient als Diskussionsplattform für Vertreter der Zivilgesellschaften mit den Europäischen Institutionen und den Mitgliedstaaten.

Vorintegration und Integration von Anfang an

164. Menschen, die sich legal in einem EU-Mitgliedsstaat niederlassen, sollen bereits im Herkunftsland mit Vorintegrationsmaßnahmen beginnen können. Österreich nimmt hierbei durch die Etablierung von **Integrationsbeauftragten an den österreichischen Botschaften** in der Türkei und Serbien eine Vorreiterrolle in der EU ein. Durch diesen innovativen und kosteneffizienten Zugang sollen sich Zuwanderinnen und Zuwanderer durch ein vielfältiges persönliches Beratungsangebot ein realistisches Bild vom Leben in Österreich machen können. Rechte und Pflichten, die sie im Zielland ihrer Zuwanderung erwarten, nehmen hierbei eine zentrale Rolle ein. Zusätzlich soll auch weiterhin ein Informationsangebot für europäische Zuwanderinnen und Zuwanderer angeboten werden, denn zwei Drittel aller Zuwanderinnen und Zuwanderer in Österreich kommen aus EU-Ländern. Dafür werden unter anderem die Österreich Institute, Einrichtungen der Republik Österreich zur Durchführung von Deutschkursen im Ausland sowie zur Förderung des kulturellen Austauschs, genutzt.
165. Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderern sollen darüber hinaus möglichst unmittelbar nach der Ankunft in Österreich Informationen zur Verfügung gestellt werden, um möglichst schnell und umfassend an der Aufnahmegesellschaft zu partizipieren. Der **Österreichische Integrationsfonds (ÖIF)** stellt mit seinen bundesweiten Welcome Desks einen nahtlosen Übergang zwischen vor- und erstintegrativen Maßnahmen sicher.

Integration von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern

166. Zuwanderung innerhalb der Europäischen Union ist zu einem immer größeren Anteil von der EU-Freizügigkeit geprägt. Im Jahr 2014 wanderten rund 170.100 Personen nach Österreich zu, während zugleich knapp 97.800 das Land verließen. Daraus ergab sich eine, auch im langfristigen Vergleich hohe Netto-Zuwanderung von rund +72.300 Personen. Im Vergleich zu 2013 blieb die Abwanderung gleich, während sich die Zuwanderung abermals um 12% und der Wanderungsgewinn sogar um 32% erhöhte. Mit 20.700 Zuzügen hatte erstmals Rumänien den größten Anteil, gefolgt von Deutschland (16.800) und Ungarn (14.500).

167. Um EU-Bürgerinnen und Bürger bei der Partizipation an neuen Gemeinschaften unterstützen zu können, braucht es einen verstärkten Austausch zwischen den Mitgliedstaaten. Bedürfnisse und die Anliegen sind oft ident mit jenen von Drittstaatsangehörigen. Um das Potential der EU-Freizügigkeit voll ausschöpfen zu können, bedarf es eines Unterstützungsangebotes der Mitgliedstaaten. Integrationsmaßnahmen für EU-Bürgerinnen und Bürger sollen keine neuen Hindernisse für eine Zuwanderung von EU-Bürgerinnen und Bürger darstellen, sondern helfen, das Potential noch besser auszuschöpfen und ausschließlich freiwillige Maßnahmen umfassen.

EU-Förderinstrumente

168. Mit der Förderung von bedarfsorientierten Projekten soll die Integration der Zielgruppe des Nationalen Aktionsplans für Integration – zu welcher auch EU-Bürger gehören – weiter vorangetrieben werden. Ein neues Finanzierungsinstrument, das hierbei für die Zielgruppe der Drittstaatsangehörigen zur Verfügung steht, ist der **Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)**. Der AMIF schließt dabei im Bereich Innere Sicherheit nahtlos an die Förderperiode des generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“, die von 2008 bis 2013 andauerte, an und gibt den Startschuss für die neue Förderperiode 2014 bis 2020. Der AMIF löst dabei im Bereich Migration und Integration die vier EU-SOLID-Fonds – Europäischer Integrationsfonds (EIF), Europäischer Flüchtlingsfonds (EFF), Rückkehr- (RET) und den Außengrenzenfonds (EBF) – ab. Mit dem AMIF können in den nächsten Jahren Projekte gefördert werden, die

dazu beitragen sollen, die Integration von Drittstaatsangehörigen innerhalb der EU zu verbessern. Für die Umsetzung der Ziele des AMIF erhält Österreich von der EU insgesamt 64,5 Mio. Euro, von welchen 44% für die Integration von Drittstaatsangehörigen zu verwenden sind.

169. Der erste Call fand im Frühjahr 2015 statt, im Integrationsbereich des AMIF wurden insgesamt 38 Projekte für eine Förderung 2015/2016 i.H.v. 8,2 Mio. Euro ausgewählt, wobei 6,5 Mio. Euro aus EU-Mitteln stammen. Ein Schwerpunkt bei der Fördermittelvergabe lag auf der **Schaffung von Deutschkursen** und Integrationsangeboten für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte. Daher fließen 70% der Fördermittel in Deutschkurse. Speziell für anerkannte Flüchtlinge werden 12 Starthilfeprojekte gefördert, die neben Deutschkursen auch Unterstützung bei der Job- und der Wohnungssuche bieten. Der nächste Call ist für das Frühjahr 2016 geplant und betrifft die Jahre 2017/2018.

170. Auch wenn sich die Bedürfnisse von zugewanderten EU-Bürgern oft mit jenen von Drittstaatsangehörigen decken, wurde seitens der Europäischen Kommission die Zielgruppe des AMIF nicht auch auf EU-Bürger erweitert. Allerdings besteht eine eingeschränkte Möglichkeit, diese im Rahmen der Integrationsmaßnahme des AMIF zu fördern: so sind neben Drittstaatsangehörigen auch EU-Bürger Zielgruppe der Integrationsförderung im AMIF, wenn diese in einem direkten Verwandtschaftsverhältnis mit einem Drittstaatsangehörigen stehen und nachgewiesen werden kann, dass die Teilnahme dieser Person, die kein Drittstaatsangehöriger ist, an einer Integrationsmaßnahme für die effektive Durchführung dieser Maßnahme erforderlich ist. Auf nationaler Ebene ist dies mit der Integrationsförderung des NAP.I bereits seit Jahren möglich.

Anerkennung von Qualifikationen

171. Die erleichterte Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen steht auch 2016 im Fokus der Integrationspolitik. Nicht ausbildungsadäquate Beschäftigung stellt nicht nur für die Integrationspolitik eine große Herausforderung dar. Eine Anstellung und Entlohnung gemäß Ausbildungsniveau fördert einerseits das Zugehörigkeitsgefühl und ist

andererseits über höhere Steuereinnahmen ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor. Die Umsetzung der EU-Richtlinie 2013/55/EU, durch die eine erleichterte Anerkennung im Bereich der reglementierten Berufe geregelt wird, muss bis 18. Jänner 2016 abgeschlossen sein. Parallel dazu ist mit Ende Dezember 2015 der Entwurf für ein österreichisches Anerkennungsgesetz in Begutachtung gegangen. Der Beschluss des Gesetzesentwurfs im Parlament wird für 2016 erwartet.